

Straßenbaubehörde (Bezeichnung und Anschrift): Staatliches Bauamt Bamberg, Franz-Ludwig-Str. 21, 96047 Bamberg
Regierungsbezirk: Oberfranken
Landkreis: Kronach
Gemeinden: Küps und Kronach

Bauwerksverzeichnis

zur

Planfeststellung

Bundesstraße 173

AD Lichtenfels - Kronach

Ausbau Johannisthal – südlich Kronach, 2. BA


Bau-km -0+040 bis 2+818

Bundesstraße 303

Schweinfurt – (Coburg) - Kronach

Verlegung Sonnefeld – Johannisthal, 3. BA

Bau-km 0+000 bis 2+835

Aufgestellt: Bamberg, den 06.02.2012	
Von: Staatliches Bauamt Bamberg	
Unterschrift:  Eisgruber, Baudirektor	

Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis

0. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,

- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
soweit ausgebaut: die Gemeinden,
soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen regelt sich nach §§ 13, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR). Die Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern richtet sich nach § 13 a FStrG bzw. Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht.

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung. Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG / Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs.4 und 6 FStrG / Art. 7 Abs. 5 i.V. mit Art. 6 Abs.6 BayStrWG).

3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs.4 und 6 FStrG / Art. 8 Abs. 5 i.V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet (§ 2 Abs. 6a FStrG). Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 4 und 6a FStrG / Art. 6 Abs. 7, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Zur Realisierung ist entweder eine Besitzüberlassung durch den Eigentümer und Besitzer oder im Streitfall eine Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde erforderlich.

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie).

Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S.346 ff.) geregelt bzw. richtet sich nach bürgerlichem Recht. Dabei ist zunächst abzuklären, ob die Maßnahme bereits von bestehenden Vereinbarungen zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen erfasst ist. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verwiesen (vgl. auch Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes vom 7.12.2006 VKBL 2006 Seite 899 ff.)

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABI Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jewei-

ligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Vereinbarungen (Straßenbenutzungsverträge) abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarungen geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung (Ersatzmaßnahmen im Sinne des Artikels 6a, Absatz 3 Bay-NatSchG) werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BayFiG	Bayer. Fischereigesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gem.	Gemarkung
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis

LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
- RAS-Q	Teil: Querschnitte
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau - Arbeitsblatt DWA-A 904 (Ausgabe Oktober 2005)
St	Staatsstraße
Stb	Stahlbeton
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen (MABI 1976, 441)
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (VkBI 1976, 31)
TKG	Telekommunikationsgesetz (BGBl 2004 I S. 1190 ff)
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
VKBI	Verkehrsblatt des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen (VkBI 1992, 709 - MABI 1978, 199)

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
01	-0+040 bis 2+818 B 173	B 173	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der auszubauende Straßenabschnitt von Bau-km -0+040 bis 2+818 wird Teil der Bundesstraße 173.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbau- maßnahme einschließlich der straßenbeglei- tenden Bepflanzung erfolgt gem. den festge- stellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Unterlagen 12 dargestellt.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt nach BWV-Nr. 02 soweit im Bauwerksverzeichnis nichts ande- res vorgesehen ist.</p> <p>Der ausgebaute Straßenabschnitt wird Teil der Bundesstraße 173. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 1 und 6 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
02	B 173	Entwässerung der freien Strecke und der Knotenpunktsbereiche	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Dammbereich der Straße wird anfallendes Oberflächenwasser über Bankette, Böschungen und Rasenmulden am Dammfuß breitflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Nicht versickerndes Wasser wird in den Rasenmulden und mittels Durchlässen zu Behandlungsanlagen weitergeleitet und / oder in Gewässer eingeleitet.</p> <p>Im Einschnittsbereich der Straße versickert ein Teil des anfallenden Oberflächenwassers in den Rasenmulden.</p> <p>Nicht versickerndes Oberflächenwasser wird gesammelt, über Einlaufschächte, mittels Verrohrungen und Durchlässe zu Behandlungsanlagen weitergeleitet und / oder in Gewässer eingeleitet.</p> <p>Im Mittelstreifenbereich anfallendes Oberflächenwasser wird über Einläufe gesammelt und in Rohrleitungen zu Behandlungsanlagen weitergeleitet.</p> <p>Das auf den Brückenbauwerken anfallende Oberflächenwasser wird über Abläufe, Rohrleitungen und Mulden der Entwässerung der B 173 zugeführt.</p> <p>Falls erforderlich, werden die Entwässerungsmulden befestigt (z.B. Rauhbett oder dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den hydraulischen und statischen Erfordernissen ausgeführt.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die einer Einleitungsstelle zugeordneten Entwässerungsabschnitte, die Art und der Umfang der Behandlungsmaßnahmen sowie die Einleitungsmenge sind in den Unterlagen 13 dargestellt.</p> <p>Sofern eine Entwässerungsleitung eine öffentliche Straße erstmals kreuzt, wird zwischen dem Leitungsträger und dem betroffenen Straßenbaulastträger ein Vertrag über die Sondernutzung geschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der benutzten Gewässer wird einzelfallbezogen im Rahmen der wasserrechtlichen Gestattung geregelt.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
03	0+065 B 173	Gewässerkreu- zung Rosenaugra- ben	a) Bundesrepublik Deutschland (U) b) Bundesrepublik Deutschland (U)	<p>Die B 173 kreuzt bei Bau-km 0+065 die bestehende Verrohrung des Rosenaugrabens (Gew. III. Ordnung) vor Einmündung in die Rodach. Der Rosenaugraben wurde im Zuge der Hochwasserfreilegung von Küps verlegt und bereichsweise verrohrt.</p> <p>Die bestehenden Straßenböschungen werden den neuen Verhältnissen angepasst. Es werden dadurch keine Änderungen an der Kreuzungsanlage voraussichtlich notwendig.</p> <p>Die Unterhaltung des Rosenaugrabens obliegt nach Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG dem Markt Küps.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Sofern Änderungen an der bestehenden Gewässerkreuzung durch den Straßenausbau erforderlich werden, trägt nach § 12 a Abs. 1 FStrG der Straßenbaulastträger die Kosten.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
04	0+068 B 173	bestehende Ab- wasserleitung DN 1000 Stb	a) und b) Abwasserverband Kronach-Süd als Entsorgungs- unternehmen	<p>Eine bestehende Abwasserleitung des Abwasserverbandes Kronach-Süd quert bei Bau-km 0+068 die B 173.</p> <p>Die bestehenden Straßenböschungen werden den neuen Verhältnissen angepasst. Es werden keine Änderungen an der Abwasseranlage voraussichtlich notwendig.</p> <p>Hinweise: Für die Sondernutzungsanlage besteht ein Nutzungsvertrag.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach geltendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Abwasserverband Kronach-Süd.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
05	0+076 B 173	Stromkabel	a) und b) Privat als Leitungsträger	<p>Eine Stromversorgungsanlage, die zur Stau- anlage in der Rodach führt wird bei Bau-km 0+076 durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Das Erdkabel verläuft in diesem Bereich ausreichend tief unter der Straßengradiente. Eine Änderung an der Anlage ist voraussicht- lich nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Versorgungs- träger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bürgerli- chem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
06	0+150 B 173	Regenrückhalte- becken 0-1 mit Einleitung in die Rodach	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Regenrückhaltebecken 0-1 wird zur quantitativen und qualitativen Behandlung des abfließenden Straßenoberflächenwassers südlich der B 173 neu angelegt.</p> <p>Ausgeführt wird ein offenes Becken mit Dauerstau in naturnaher Erdbauweise. Der Abfluss erfolgt über einen Ablaufschacht mit Drosseleinrichtung und einer Rohrleitung zur Rodach. Der Notüberlauf erfolgt zur Rodach.</p> <p>Technische Daten: Einleitungsmenge: max. Qdr = 70 l/s erf. VRRB $\geq 70 \text{ m}^3$ Einleitungsstelle: E 1 - Rodach Fkm 12,090</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über den geplanten öffentlichem Feld- und Waldweg (öFW 1-1).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 173.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
07	Gesamte Baustrecke B 173	Telekommunikati- onsleitung	a) und b) Telekom AG als Leitungsträger	<p>Eine Telekommunikationslinie (Erdkabel) der Telekom wird auf gesamter Baustrecke abschnittsweise durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher, der Telekom.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
08	0+195 B 173	Kreuzungsände- rung: Auflassung einer höhengleichen Einmündung eines öFW in die B 173 Erstellung einer höhengleichen Einmündung eines öFW in den neuen öFW 1-1	a) Bundesrepublik Deutschland b) Markt Küps	<p>Die Einmündung des best. öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Fl.Nr. 564, Gem. Küps, wird nach § 12 Abs. 3a FStrG aufgelassen bzw. geändert.</p> <p>Die Kosten trägt wegen der Anwendbarkeit der Bagatellklausel nach § 12 Abs. 3a FStrG der Straßenbaulastträger der B 173.</p> <p>Der Weg mündet künftig nicht mehr in die B 173 sondern in den öFW 1-1 (neu) BWV-Nr. 09 ein, der die Erschließung der Flur sichergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der neuen Kreuzungsmaßnahme erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Den Bau der neuen Einmündung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der höhengleichen Straßenkreuzung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Flächen werden rekultiviert. Sie stehen künftig anderen Nutzungen zur Verfügung. Nutzungsbeschränkungen sind nicht erforderlich.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
09	0+000 bis 1+130 öFW	Öffentlicher Feld- und Waldweg öFW 1-1 (neu)	a) - b) Markt Küps	<p>Der Weg ist zur Wiederherstellung des Feldwegenetzes und zur Erschließung von Flurstücken der Gemarkungen Küps und Johannisthal notwendig.</p> <p>Der Weg wird von Bau-km 0+000 bis 1+130 auf einer Länge von 1130 m entlang der B 173 neu angelegt.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und 2 x 0,75 m Bankette für „Beanspruchung Mittel“ ohne Bindemittel mit Deckschicht gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut.</p> <p>Der Weg wird über den öFW 1-2 auf Höhe Bau-km 1+245 (B 173) an das übergeordnete Straßennetz (GVS (neu) Küps- Johannisthal) angebunden.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und in einer am Böschungsfuß verlaufenden Rasenmulde versickert. Nicht versickerndes Wasser wird zu den Behandlungsanlagen der B 173 geleitet.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Straßenbaulast trägt der Markt Küps.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
10	0+370 B 173	Kreuzungsände- rung: Auflassung einer höhengleichen Einmündung eines öFW in die B 173 Erstellung einer höhengleichen Einmündung eines öFW in den neuen öFW 1-1	a) Bundesrepublik Deutschland b) Markt Küps	<p>Die Einmündung des best. öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Fl.Nr. 567, Gem. Küps, wird nach § 12 Abs. 3a FStrG aufgelassen bzw. geändert.</p> <p>Die Kosten trägt wegen der Anwendbarkeit der Bagatellklausel nach § 12 Abs. 3a FStrG der Straßenbaulastträger der B 173.</p> <p>Der Weg mündet künftig nicht mehr in die B 173 sondern in den öFW 1-1 (neu) BWV-Nr. 09 ein, der die Erschließung der Flur sichergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der neuen Kreuzungsmaßnahme erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Den Bau der neuen Einmündung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der höhengleichen Straßenkreuzung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Flächen werden rekultiviert. Sie stehen künftig anderen Nutzungen zur Verfügung. Nutzungsbeschränkungen sind nicht erforderlich.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
11	0+300 – 0+360 B 173	Telekommunikati- onsleitung	a) und b) Telekom AG als Leitungsträger	<p>Eine Telekommunikationslinie (Freileitung) der Telekom wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher, der Telekom.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
12	0+300 B 173	Zufahrt (dauerhafte Unterbrechung) zur B 173	a) Markt Küps und Nutzungsberechtigter (U) b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende Zufahrt zur B 173 vom Grundstück Fl.Nr. 465/16, Gemarkung Küps wird wegen der Änderung der B 173 überbaut und auf Dauer unterbrochen.</p> <p>Die Zufahrt wird zurückgebaut. Künftig nicht überbaute Flächen werden rekultiviert.</p> <p>Soweit eine Zufahrt künftig noch erforderlich ist, wird diese ersatzweise über die verlängerte Ortsstraße „Industriestraße“ geschaffen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
13	0+310 B 173	Gewässerkreu- zung „Straßä- ckergraben“	a) Bundesrepublik Deutschland (U) b) Bundesrepublik Deutschland (U)	<p>Die B 173 kreuzt bei Bau-km 0+310 die bestehende Verrohrung des „Straßäckergrabens“ (Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung).</p> <p>Die Kreuzungsanlage wird den geänderten Verhältnissen angepasst und gemäß den wassertechnischen Berechnungen (Unterlagen 13) mittels Verrohrung DN 1000 ausgebaut.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt den jeweiligen Eigentümern.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Kosten der Änderungen trägt nach § 12 a Abs. 1 der Straßenbaulastträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14	0+000 bis 0+065 Ortsstraße (neu) (Industriestraße)	Telekommunikati- onsleitung	a) und b) Telekom AG als Leitungsträger	<p>Telekommunikationslinien (Erdkabel) der Telekom werden durch den Bau der Ortsstraße berührt.</p> <p>Die Leitungen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Leitungsträger ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlagen zu treffen sind.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungsanlagen obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
15	0+075 Ortsstraße (neu) (Industriestraße)	Gewässerkreu- zung „Straßä- ckergraben“	a) - b) Markt Küps	<p>Die Ortsstraße (neu) (Verlängerung der Industriestraße) kreuzt bei Bau-km 0+075 die bestehende Verrohrung DN 600 bzw. eine offene Teilstrecke des „Straßäckergrabens“ (Fl.Nr. 499/1 Gem. Küps) (Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung).</p> <p>Als Kreuzungsanlage wird eine Verrohrung DN 800 eingebaut. Das Gewässer wird den geänderten Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Eigentümer.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gemäß Art. 33 a BayStrWG dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Kosten der Änderungen trägt nach Art. 32 a Abs. 1 der Straßenbaulastträger (Markt Küps), hier der Veranlasser die Bundesrepublik Deutschland.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
16	0+000 bis 0+550 Ortsstraße (neu) „Industriestraße“	Ortsstraße (neu)	a) - b) Markt Küps	<p>Der bestehende Ortstraße „Industriestraße“- wird verlängert und als Gemeindestraße (Ortsstraße) ausgebaut. Der neu zu bauende Straßenabschnitt wird Teil der Gemeindestraße „Industriestraße“.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbau- maßnahme einschließlich der straßenbeglei- tenden Bepflanzung erfolgt gem. den festge- stellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Unterlagen 12 dargestellt.</p> <p>Soweit im Bauwerksverzeichnis nichts ande- res vorgesehen, wird das anfallende Oberflä- chenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Nicht versickerndes Wasser wird in den Rasen- mulden und mittels Durchlässen zu Behand- lungsanlagen weitergeleitet und in Gewässer eingeleitet. Ein Teil des anfallenden Oberflä- chenwassers wird in die bestehende Entwäs- serungsanlage der Industriestraße eingelei- tet.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird zur Gemein- destraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land als Veranlasser.</p> <p>Die Straßenbaulast trägt künftig der Markt Küps.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
17	0+150 – 0+180	Sportanlagen beseitigen	a) Markt Küps b) Markt Küps	<p>Die vom Tennisclub Küps e.V. genutzte Sportanlage auf den Fl.Nrn. 498 und 499 Gem. Küps, Industriestraße 13, im Eigentum des Marktes Küps wird von der verlängerten Ortsstraße (neu) Industriestraße bereichsweise überbaut.</p> <p>Verschiedene bauliche Anlagen und Sportanlagen müssen dazu zurückgebaut bzw. beseitigt werden.</p> <p>Die Rückbau- und Beseitigungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
18	2+124 B 303 (neu) 0+191 Ortsstraße (neu)	Kreuzung: höhenungleiche Kreuzung (neu) der Ortsstraße Industriestraße (neu) mit der B 303 (neu)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland und Markt Küps	<p>Die Ortstraße kreuzt die B 303 (neu) höhenungleich. Die B 303 (neu) wird dazu überführt. Eine Verknüpfung ist nicht erforderlich. Ein Knotenpunkt wird nicht vorgesehen.</p> <p>Das vorgesehene Überführungsbauwerk, das auch zur Kreuzung mit der Eisenbahn und der GVS Tüschnitz – Johannisthal dient, hat folgende Abmessungen: Lichte Weite: 19,50 m - 24,00 m – 19,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m (im Bereich Straße) Breite zw. den Geländern: 18,825 m</p> <p>Bemessung nach DIN Fachbericht 101, Einwirkungen auf Brücken, Ausgabe 2003.</p> <p>Den Bau der Kreuzung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Da es sich bei der vorliegenden Maßnahme um die gleichzeitige Anlage mehrerer Straßen handelt, müssen die Kosten gemäß § 12 Abs. 2 FStrG grundsätzlich geteilt werden. Weil die Neuanlage der Ortsstraße eine Folgemaßnahme des Baus der B 173 ist, hat der Träger der Straßenbaulast der verdrängten Straße (B 173) den Kostenanteil, der auf die Ortsstraße fällt, zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung regelt sich nach § 13 Abs. 2 FStrG. Danach unterhält der Straßenbaulastträger der B 303 (neu) das Kreuzungsbauwerk, die übrigen Teile der Kreuzung unterhält der Träger der Straßenbaulast für die Straße zu der sie gehören.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
19	0+182 – 0+202 Ortsstraße (neu) Industriestraße	Wasserversor- gungsleitung	a) und b) Markt Küps als Versorgungs- unternehmen	<p>Die Ortsstraße (neu) berührt eine Wasserlei- tung des Ortsnetzes von Küps. Die Leitung liegt am künftigen Böschungsfuß der neuen Ortsstraße. Es sind voraussichtlich keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Wasserleitung verbindet das Ortsnetz von Küps mit dem Leitungsnetz der FWO.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und das Versorgungs- unternehmen legen vor Baubeginn fest, wel- che Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Bürgerli- chem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Markt Küps.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
20	0+228 Ortsstraße (neu) Industriestraße	Wasserversor- gungsleitung	a) und b) FWO Fernwasser- versorgung Oberfranken als Versorgungs- unternehmen	<p>Die Ortsstraße (neu) berührt eine Wasserlei- tung der Fernwasseranlage der FWO Fern- wasserversorgung Oberfranken im Bereich des Abgabeschachtes von Küps.</p> <p>Die Leitung liegt punktuell im Bankett der künftigen Ortsstraße. Es sind voraussichtlich keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und das Versorgungs- unternehmen legen vor Baubeginn fest, wel- che Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Bürgerli- chem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der FWO Fernwasserversorgung Oberfran- ken.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
21	0+290 Ortsstraße (neu) Industriestraße	Kreuzung: Erstellung einer höhengleichen Einmündung eines öFW in die Orts- straße (neu) „In- dustriestraße“	a) - b) Markt Küps	<p>Der Anschluss des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Fl.Nr. 495, Gem. Küps an das öffentliche Straßennetz erfolgt als höhengleiche Einmündung in die Ortsstraße (neu) „Industriestraße“.</p> <p>Der öffentliche Feld- und Waldweges ist bislang über die Fl.Nr. 496, Gem. Küps, und deren Zufahrt zur B 173 mit dem öffentlichen Straßennetz verbunden. Diese Verbindung wird überbaut und kann künftig nicht mehr genutzt werden.</p> <p>Die technische Ausführung der neuen Kreuzungsmaßnahme erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Den Bau der neuen Einmündung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p> <p>Die Unterhaltung der höhengleichen Straßenkreuzung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
22	0+456 B 173	Kreuzung: B 303 (neu) mit B 173 Bau einer höhe- nungsgleichen Ein- mündung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die B 303 (neu) kreuzt die B 173 bei deren Bau-km 0+456. Es wird eine Einmündung als Knotenpunkt angelegt. Die Einmündung erfolgt höhenungleich als linksliegendes Trompetensystem.</p> <p>Das Überführungsbauwerk hat folgende Abmessungen: Lichte Weite: 38,65 m Lichte Höhe: $\geq 4,70$ m Breite zw. den Geländern: 11,50 m</p> <p>Bemessung nach DIN Fachbericht 101, Einwirkungen auf Brücken, Ausgabe 2003.</p> <p>Den Bau der Kreuzung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Anschlussrampen werden Teil der Bundesstraßen und von deren Widmung erfasst.</p> <p>Da es sich bei der vorliegenden Maßnahme um den Bau einer neuen Kreuzung nach § 12 Abs. 1 FStrG handelt, hat der Träger der Straßenbaulast der hinzukommenden Straße (B 303 (neu)) die Kosten der Kreuzung zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung regelt sich nach § 13 Abs. 2 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
23	0+520 B 173	Regenrückhalte- becken 0-2 mit Einleitung in die Rodach	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Regenrückhaltebecken 0-2 wird zur quantitativen und qualitativen Behandlung des abfließenden Straßenoberflächenwassers südöstlich der B 173 neu angelegt.</p> <p>Ausgeführt wird ein offenes Trockenbecken in naturnaher Erdbauweise mit vorgeschaltetem Absetzbecken mit Dauerstau. Der Abfluss erfolgt über einen Ablaufschacht mit Drosseleinrichtung und einer Rohrleitung zur Rodach. Der Notüberlauf erfolgt zur Rodach.</p> <p>Technische Daten: Einleitungsmenge: max. Qdr = 150 l/s erf. VRRB ≥ 329 m³ Einleitungsstelle: E 2 - Rodach Fkm 12,560</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über die B 173.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 173.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
24	0+367 B 173	öFW: Überbauung und teilweise Einzie- hung	a) Markt Küps b) Markt Küps	<p>Der best. öFW mit der Fl.Nr. 567, Gem. Küps, wird von der Rückhaltefläche 1 und Flutmulde 1 überbaut. Er wird in diesem Abschnitt (ca. 47 m Länge) eingezogen.</p> <p>Der Wegekörper und das Zubehör werden zurückgebaut. Vorhandene und weiterhin erforderliche Entwässerungseinrichtungen werden den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
25	Rückhaltefläche 1 und Flutmulde 1 Höhe 0+370 B 173	Telekommunikati- onsleitung	a) und b) Telekom AG als Leitungsträger	<p>Eine Telekommunikationslinie (Freileitung) der Telekom wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher, der Telekom.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
26	0+585 B 173	Zufahrt (dauerhafte Unterbrechung) zur B 173	a) Markt Küps und Nutzungsberechtigter (U) b) -	<p>Die bestehende Zufahrt zur B 173 vom Grundstück Fl.Nr. 496, Gemarkung Küps, wird wegen der Änderung der B 173 überbaut und auf Dauer unterbrochen.</p> <p>Die Zufahrt wird zurückgebaut. Eine Ersatzerschließung der Fläche ist nicht erforderlich. Die Hinterlieger werden über die Ortsstraße (neu) „Industriestraße“ erschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
27	0+550 bis Kreis- verkehr bei Jo- hannisthal GVS (neu)	GVS (neu) Küps - Johan- nisthal	a) Bundesrepublik Deutschland b) Markt Küps	<p>Die Weiterführung der verlängerten Ortsstraße „Industriestraße“ bis zum Kreisverkehr bei Johannisthal erfolgt als Gemeindestraße (Gemeindeverbindungsstraße). Der Straßenkörper der B 173 (alt) wird streckenweise dazu wiederverwendet.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbau- maßnahme einschließlich der straßenbeglei- tenden Bepflanzung erfolgt gem. den festge- stellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Unterlagen 12 dargestellt.</p> <p>Soweit im Bauwerksverzeichnis nichts ande- res vorgesehen, wird das anfallende Oberflä- chenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Nicht versickerndes Wasser wird in den Rasen- mulden und mittels Durchlässen zu Behand- lungsanlagen weitergeleitet und in Gewässer eingeleitet.</p> <p>Die neu zu bauenden Straßenabschnitte werden zur Gemeindestraße gewidmet.</p> <p>Für die B 173 (alt) sind durch den Bau der B 173 die Voraussetzungen des § 1 FStrG weggefallen. Die B 173 (alt) dient hier künftig vorrangig dem kleinräumigen gemeindlichen Verkehr.</p> <p>Entsprechend ihrer künftigen Verkehrsbedeu- tung wird die B173 (alt) gemäß § 2 Abs. 4 FStrG im Abschnitt 520 von Station 1,390 bis Station 2,410 zu einer Gemeindestraße (Ge-</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>meindeverbindungsstraße) im Sinne des BayStrWG umgestuft.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p> <p>Die Straßenbaulast trägt künftig der Markt Küps.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
28	0+798 B 173	Zufahrt (dauerhaf- te Unterbrechung) zur B 173	a) Nutzungs- berechtigte (U) b) -	<p>Die bestehende Zufahrt zur B 173 vom Grundstück Fl.Nr. 571, Gemarkung Küps, und 509/1, Gem. Johannisthal, wird wegen der Änderung der B 173 überbaut und auf Dauer unterbrochen.</p> <p>Die Zufahrt wird zurückgebaut.</p> <p>Der Erschließung der Flächen erfolgt künftig über den öFW 1-1 (neu) BWV-Nr. 09 ein.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch-land.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
29	0+800 B 173	Sondernutzung: Fernwasseranlage – Fernwasserlei- tung DN 900	a) und b) FWO - Fernwasser- versorgung Oberfranken als Versorgungs- unternehmen	<p>Bei Bau-km 0+800 quert eine Fernwasseranlage der Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) die B 173. Durch den Ausbau der B 173 müssen die Querung und die anschließenden Leitungsstrecken sowie die zugehörigen Schachtbauwerke den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Die Fernwasseranlage muss dazu voraussichtlich auf ca. 700 m Länge verlegt werden. In diesem Zusammenhang müssen Schachtbauwerke neu errichtet werden. Die neue Trassenführung ist in den Plänen dargestellt.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Für die Sondernutzungsanlage besteht ein Nutzungsvertrag.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen und die Kostentragung, richten sich nach geltendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Für die neuen Querungen mit der GVS (neu) Küps - Johannisthal und den öFW 0-1 und 1-2 sind neue Nutzungsverträge abzuschließen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der FWO Fernwasserversorgung Oberfranken.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
30	0+906 B 173	Gewässerkreu- zung Krebsbach	a) Bundesrepublik Deutschland (U) b) Bundesrepublik Deutschland (U) Markt Küps (U)	<p>Die B 173, die GVS (neu) und der öFW 1-1 (neu) kreuzen den Krebsbach (Gew. III. Ordnung) mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen (siehe auch Unterlage 10.2 Blatt Nr. 1):</p> <p>Lichte Weite: 6,0 m Lichte Höhe: 1,50 m Breite: 63,75 m Freibord: > 0,30 m über HW 100</p> <p>Bemessung nach DIN Fachbericht 101, Einwirkungen auf Brücken, Ausgabe 2003.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gemäß § 13a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße und gemäß Art. 33a Abs. 1 BayStrWG dem Straßenbaulastträger der GVS und des öFW.</p> <p>Den Baulastträger der Straßen obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie zum Schutz der Kreuzungsanlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p> <p>Mittels Vereinbarung soll geregelt werden, dass die Unterhaltung vollständig auf den Straßenbaulastträger der B 173 übergeht und die Straßenbaulastträger der GVS und des öFW ihre Lasten ablösen.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
31	0+730 GVS (neu) Küps - Johan- nisthal Bahn-km 10,521 Eisenbahn 5010	Hochwasser- schutzdamm (Deich)	a) - b) Markt Küps Markt Küps (U)	<p>Ein Hochwasserschutzdamm (Deich) wird im rechten Vorland des Krebsbachs angelegt. Der Deich wird sowohl an den Straßendamm der GVS (neu) als auch an den Bahndamm bei Bahn-km 10,521 angebunden. Auf der Dammkrone wird ein öFW angelegt.</p> <p>Die Ausführung erfolgt in Längs- und Querschnitt gemäß der Unterlage 13.4 Blatt Nr. 3.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger der Hochwasserschutzanlage wird der Markt Küps.</p> <p>Die Unterhaltungskosten werden nach den Richtlinien der bayr. Wasserwirtschaftsverwaltung für vergleichbare Hochwasserschutzmaßnahmen kapitalisiert und vom Straßenbaulastträger der B 173 einmalig abgelöst.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
32	0+730 GVS (neu) Küps - Johan- nisthal	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Änderung)	a) Markt Küps b) Markt Küps	<p>Der bisher als Ortsstraße geführte und künftige öFW mit der FI.Nr. 505/2, Gem. Johannisthal, wird den neuen Verhältnissen angepasst und streckenweise auf dem Hochwasserschutzdamm geführt. Die nicht mehr benötigten Straßenflächen werden rekultiviert</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und 2 x 0,50 m Bankette für „Beanspruchung Hoch“ ohne Bindemittel mit Deckschicht gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut. Im Übrigen wird der Bestand in gleichwertiger Art und Weise den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg umgestuft.</p> <p>Die Straßenbaulast trägt der Markt Küps.</p> <p>Der Weg wird an das übergeordnete Straßennetz mittels Einmündung bei Bau-km – 0+730 an die GVS (neu) Küps- Johannisthal angebunden.</p> <p>Die Unterhaltung der höhengleichen Straßenkreuzung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
33	0+913 B 173	Zufahrt (dauerhaf- te Unterbrechung) zur B 173	a) Nutzungs- berechtigte (U) b) -	<p>Die bestehende Zufahrt zur B 173 des Pri- vatweges mit der Fl.Nr. 509/2, Gemarkung Johannisthal, wird wegen der Änderung der B 173 überbaut und auf Dauer unterbrochen.</p> <p>Die Zufahrt wird zurückgebaut.</p> <p>Der Ersatzerschließung erfolgt künftig über den öFW 1-1 (neu).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
34	0+950 B 173	Regenrückhalte- becken 0-3 mit Einleitung in den Krebsbach	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Regenrückhaltebecken 0-3 wird zur quantitativen und qualitativen Behandlung des abfließenden Straßenoberflächenwassers südöstlich der B 173 neu angelegt.</p> <p>Ausgeführt wird ein offenes Trockenbecken in naturnaher Erdbauweise mit vorgeschaltetem Absetzbecken mit Dauerstau. Der Abfluss erfolgt über einen Ablaufschacht mit Drosseleinrichtung und einer Rohrleitung bzw. offenem Graben zum Krebsbach. Der Notüberlauf erfolgt zum Krebsbach.</p> <p>Technische Daten: Einleitungsmenge: max. Qdr = 150 l/s erf. VRRB ≥ 340 m³ Einleitungsstelle: E 3 - Krebsbach</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über den öFW 1-1 (neu).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 173.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
35	0+900 bis 1+115 (öFW 1-1)	Verlegung des „Griesgrabens“	a) und b) Privat	<p>Der „Griesgraben“, ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, liegt innerhalb des Baufeldes.</p> <p>Aus bautechnischen und wirtschaftlichen Gründen wird der Graben auf ca. 500 m Länge dauerhaft verlegt. Die Gestaltung bzw. der Verlauf ergibt sich aus den Planunterlagen.</p> <p>Die geplanten Abmessungen wurden in Anlehnung an die derzeitigen Verhältnisse gewählt:</p> <p>Sohlbreite i.M. 0,50 m Böschungsneigung 1:2 bis 1:3 Länge der Verlegung: ca. 500 m</p> <p>Die Verlegung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
36	Höhe 1+245 B 173	<p>Öffentlicher Feld- und Waldweg öFW 1-2 (neu)</p> <p>Kreuzung: Höhengleiche Einmündung des öFW 1-2 (neu) in die GVS (neu)</p>	<p>a) - b) Markt Küps</p>	<p>Der öFW 1-2 (neu) ist zur Wiederherstellung des Feldwegenetzes und zur Erschließung von Flurstücken der Gemarkungen Küps, Johannisthal und Neuses notwendig.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Fahr- bahnbreite von 5,00 m und 2 x 0,50 m Ban- kette für „Beanspruchung Hoch“ mit Asphalt- oder Betondecke gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt über die Anlagen der B 173.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Der Anschluss des öFW 1-2 erfolgt als hö- hengleiche Einmündung in die GVS (neu) Küps – Johannisthal. Die bestehende Zufahrt des Privatweges zur B 173 wird aufgelassen.</p> <p>Die technische Ausführung der Kreuzungs- maßnahme erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Der Einmündungsbereich wird für „Beanspru- chung Hoch“ mit Asphalt- oder Betondecke gemäß Standardbauweise der RLW ausge- baut.</p> <p>Den Bau der Kreuzung übernimmt der Bun- desrepublik Deutschland.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land als Veranlasser.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Straßenbaulast trägt der Markt Küps.</p> <p>Die Unterhaltung der höhengleichen Straßenkreuzung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
37	1+245 B 173	Kreuzung: Überführung B173 mittels Brückenbauwerk BW 1-1 über öFW 1-2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland Markt Küps	<p>Bei Bau-km 1+245 kreuzt der öFW 1-2 (neu) die B 173. Ein Knotenpunkt wird nicht ausgebildet. Die Kreuzung wird eine höhenungleiche Überführung der B 173.</p> <p>Die technische Ausführung der Kreuzungsmaßnahme erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Das Überführungsbauwerk hat folgende Abmessungen: Lichte Weite: 7,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Breite zw. den Geländern: 28,55 m</p> <p>Bemessung nach DIN Fachbericht 101, Einwirkungen auf Brücken, Ausgabe 2003.</p> <p>Der Weg wird im Kreuzungsbereich mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 5,00 m für „Beanspruchung Hoch“ mit Asphalt- oder Betondecke gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt über die Anlagen der B 173.</p> <p>Den Bau der Kreuzung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Kosten trägt wegen der Anwendbarkeit der Bagatellklausel nach § 12 Abs. 3a FStrG der Straßenbulasträger der B 173.</p> <p>Die Unterhaltung regelt sich nach § 13 Abs. 2 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
38	Höhe 1+245 B 173	Kreuzung: Kreuzung des öFW 1-1 (neu) und öFW 1-3 (neu) mit dem öFW 1-2 (neu)	a) - b) Markt Küps	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg 1-1 (neu) und öFW 1-3 (neu) kreuzen den öFW 1-2 (neu) höhengleich.</p> <p>Die technische Ausführung der Kreuzungsmaßnahme erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Der Kreuzungsbereich wird für „Beanspruchung Hoch“ mit Asphalt- oder Betondecke gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut. Im Übrigen wird der Bestand in gleichwertiger Art und Weise den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Den Bau der Kreuzung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p> <p>Die Unterhaltung der höhengleichen Straßenkreuzung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
39	1+400	Überbauung Sportanlagen	a) Markt Küps b) Markt Küps	<p>Die ehemalige Sportanlage des VfR Johannisthal 1920 e.V. wird von der B 173 überbaut.</p> <p>Verschiedene Sportanlagen müssen dazu zurückgebaut bzw. beseitigt werden.</p> <p>Die Rückbau- und Beseitigungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
40	1+130 bis 1+520 öFW	Öffentlicher Feld- und Waldweg öFW 1-3 (neu)	a) - b) Markt Küps	<p>Ein öFW wird von Bau-km 1+130 bis 1+520 auf einer Länge von 390 m entlang der B 173 neu angelegt.</p> <p>Der Weg ist zur Wiederherstellung des Feldwegenetzes und zur Erschließung von Flurstücken der Gemarkungen Johannisthal und Neuses notwendig.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und 2 x 0,75 m Bankette für „Beanspruchung Mittel“ ohne Bindemittel mit Deckschicht gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut.</p> <p>Der Weg wird über den öFW 1-2 auf Höhe Bau-km 1+245 (B 173) an das übergeordnete Straßennetz (GVS (neu) Küps – Johannisthal) angebunden.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und in einer am Böschungsfuß verlaufenden Rasenmulde versickert. Nicht versickerndes Wasser wird zu den Behandlungsanlagen der B 173 geleitet.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p> <p>Die Straßenbaulast trägt der Markt Küps.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
41	1+420 – 1+480 B 173	Sondernutzung: Stromkabel	a) und b) Privat als Leitungsträger	<p>Eine Stromversorgungsanlage, die die B 173 quert und zum ehemaligen Sportgelände führt, wird von Bau-km 1+420 bis 1+480 durch den Ausbau der B 173 überbaut.</p> <p>Das Erdkabel verläuft in diesem Bereich ausreichend tief unter der Straßengradiente. Eine Änderung an der Anlage ist voraussichtlich nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise: Für die Sondernutzung besteht ein Vertrag zwischen dem Leitungsträger und dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Leitungsträger ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
42	1+500 B 173	Zufahrt (dauerhaf- te Unterbrechung) zur B 173	a) Nutzungs- berechtigte (U) b) -	<p>Die bestehende Zufahrt zur B 173 von der Fl.Nr. 505/94, Gemarkung Johannisthal, wird wegen der Änderung der B 173 überbaut und auf Dauer unterbrochen.</p> <p>Die Zufahrt wird zurückgebaut.</p> <p>Der Ersatzerschließung erfolgt künftig über den öFW 1-2 (neu) und einem neuen be- schränkt öffentlichen Weg BWV-Nr. 43.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
43	1+475 bis 1+590 B 173	Beschränkt öffent- licher Weg	a) - b) Markt Küps	<p>Ein Weg wird von Bau-km 1+475 bis 1+590 zwischen der B 173 und der GVS (neu) angelegt. Er unterquert die B 173 neben der Bahnstrecke und mündet in den öFW 1-3 (neu) (siehe auch BWV-Nr. 44).</p> <p>Der Weg dient der Unterhaltung der Bahnbrücke im Zuge der GVS (neu) und der Wiederherstellung der fußläufigen Erschließung der Flur.</p> <p>Der Weg wird zwischen den Straßen mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 2,00 m und 2 x 0,50 m Bankette für „Beanspruchung Hoch“ mit Asphalt- oder Betondecke gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut.</p> <p>Im Bereich der Unterführung wird der Weg neben der Bahnlinie mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 1,50 m ohne Bindemittel mit Deckschicht ausgebaut.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt über die Anlagen der B 173.</p> <p>Zum Schutz der Fußgänger gegen Einflüsse aus dem Bahnverkehr und zur Absicherung gegen unbefugtes Betreten der Bahnanlagen wird eine 2 m hohe Schutzwand auf einer Länge von 70 m entlang der Bahnstrecke errichtet.</p> <p>Der Weg wird auf Höhe Bau-km 1+470 (B 173) an das übergeordnete Straßennetz (GVS (neu) Küps – Johannisthal) und bei Bau-km 1+493 an den öFW 1-3 mittels höhengleichen Einmündungen angebunden.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Straßenbaulast trägt der Markt Küps.</p> <p>Die Unterhaltung der höhengleichen Einmündungen regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
44	1+570 B 173	Kreuzung: höhenungleiche Kreuzung (neu) des beschränkt öffentlichen We- ges mit der B 173	a) - b) Bundesrepublik Deutschland und Markt Küps	<p>Der beschränkt öffentliche Weg (BWV-Nr. 43) kreuzt die B 173 höhenungleich. Die B 173 wird dazu überführt. Eine Verknüpfung ist nicht erforderlich. Ein Knotenpunkt wird nicht vorgesehen.</p> <p>Das vorgesehene Überführungsbauwerk, das auch zur Kreuzung mit der Eisenbahn dient, hat folgende Abmessungen: Lichte Weite: > 15,60 m Lichte Höhe: ≥ 5,90 m Breite zw. den Geländern: 26,10 m</p> <p>Bemessung nach DIN Fachbericht 101, Einwirkungen auf Brücken, Ausgabe 2003.</p> <p>Den Bau der Kreuzung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Da es sich bei der vorliegenden Maßnahme um die gleichzeitige Anlage mehrerer Straßen handelt, müssen die Kosten gemäß § 12 Abs. 2 FStrG grundsätzlich geteilt werden. Weil die Neuanlage des Weges eine Folgemaßnahme des Baus der B 173 ist, hat der Träger der Straßenbaulast der verdrängenden Straße (B 173) den Kostenanteil, der auf den Weg fällt, zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung regelt sich nach § 13 Abs. 2 FStrG. Danach unterhält der Straßenbaulastträger der B 173 das Kreuzungsbauwerk, die übrigen Teile der Kreuzung unterhält der Träger der Straßenbaulast für die Straße zu der sie gehören.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
45	1+570 B 173 Bahn-km 11,169 Hauptbahn 5010	Kreuzung: Nicht höhenglei- che Kreuzung (Änderung) der B 173 mit der Eisen- bahn	a) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung)	<p>Die B 173 kreuzt die Eisenbahn (elektrifizierte Hauptbahn 5010 Hochstadt-Marktzeuln-Ludwigsstadt) bei Bahn-km 11,169 nicht höhengleich. Die B 173 wird dazu mittels Bauwerk überführt. Die Verkehrsentwicklung auf den Straßen erfordert den Ausbau der B 173 und eine Änderung des Überführungsbauwerkes nach § 3 EKrG (vgl. BWV-Nr. 46).</p> <p>Das neue Überführungsbauwerk hat folgende Abmessungen: Lichte Weite: > 15,60 m Lichte Höhe: ≥ 5,90 m Breite zw. den Geländern: 26,10 m</p> <p>Bemessung nach DIN Fachbericht 101, Einwirkungen auf Brücken, Ausgabe 2003.</p> <p>Die Änderung der Kreuzung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Nachdem der Baulastträger des Schienenweges der kreuzenden Eisenbahn keine Änderung verlangt, trägt die Kosten des Überführungsbauwerkes gemäß § 12 Nr. 1 EKrG der Baulastträger der kreuzenden Straße als Beteiligter nach § 1 Abs. 6 EKrG.</p> <p>Die Erhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 14 Abs. 1 und 3 EKrG.</p> <p>Die Erstattung von Erhaltungs- und Betriebskosten regelt sich nach § 15 Abs. 2 und 4 EKrG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
46	Höhe 1+530 B 173 Bahn-km 11,106 Hauptbahn 5010	Kreuzung: Nicht höhenglei- che Kreuzung (neu) der GVS (neu) mit der Ei- senbahn	a) - b) Markt Küps	<p>Die GVS (neu) Küps – Johannisthal (B 173 (alt)) kreuzt neu die Eisenbahn (elektrifizierte Hauptbahn 5010 Hochstadt-Marktzeuln-Ludwigsstadt) bei Bahn-km 11,106 nicht höhengleich. Die GVS (neu) wird dazu mittels Bauwerk überführt.</p> <p>Das neue Überführungsbauwerk wird mit folgenden Abmessungen errichtet: Lichte Weite: > 10,60 m Lichte Höhe: ≥ 5,90 m Breite zw. den Geländern: ≥10,00 m</p> <p>Bemessung nach DIN Fachbericht 101, Einwirkungen auf Brücken, Ausgabe 2003.</p> <p>Den Bau der neuen Kreuzung (Abbruch und Ersatzneubau) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Kosten der neuen Kreuzungsanlage trägt gemäß § 11 Nr. 1 EKrG der Baulastträger der neu hinzukommenden Straße als Beteiligter nach § 1 Abs. 6 EKrG.</p> <p>Weil das Hinzukommen der Straße eine Folgemaßnahme des Ausbaus der B 173 ist, hat der Träger der Straßenbaulast der B 173 die Kosten zu tragen.</p> <p>Die Erhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 14 Abs. 1 und 3 EKrG.</p> <p>Die Erstattung von Erhaltungs- und Betriebskosten regelt sich nach § 15 Abs. 1 und 4 EKrG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
47	1+510 B 173	Regenrückhalte- becken 1-1 mit Einleitung in den Eisenbahnweiher	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Regenrückhaltebecken 1-1 wird zur quantitativen und qualitativen Behandlung des abfließenden Straßenoberflächenwassers südöstlich der B 173 neu angelegt.</p> <p>Ausgeführt wird ein offenes Trockenbecken in naturnaher Erdbauweise mit vorgeschaltetem Absetzbecken mit Dauerstau. Der Abfluss erfolgt über einen Ablaufschacht mit Drosseleinrichtung und einer Rohrleitung bzw. offenem Graben zum Eisenbahnweiher. Der Notüberlauf erfolgt zum „Neulandgraben“.</p> <p>Technische Daten: Einleitungsmenge: max. Qdr = 150 l/s erf. VRRB ≥ 355 m³ Einleitungsstelle: E 4 – Eisenbahnweiher</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über den öFW 1-3 (neu).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 173.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
48	Höhe 1+630 B 173 Bahn-km 11,233 Eisenbahn 5010	Leitungskreuzung Entwässerungs- leitung DN 1000 Stb	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Eine Rohrleitung der Entwässerungsanlage für die B 173 quert bei Bahn-km 11,233 die Eisenbahn (elektrifizierte Hauptbahn 5010 Hochstadt-Marktzeuln-Ludwigsstadt). Hinweise: Für die Sondernutzungsanlage wird ein Nutzungsvertrag mit der DB Netz AG abgeschlossen. Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 173.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
49	1+795 B 173	Kreuzungsände- rung: Auflassung einer höhengleichen Einmündung eines öFW in die B 173 Erstellung einer höhengleichen Einmündung eines öFW in den neuen öFW 1-4	a) Bundesrepublik Deutschland b) Markt Küps	<p>Die Einmündung des best. öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Fl.Nr. 290/8, Gem. Neuses, in die B 173 wird nach § 12 Abs. 3a FStrG aufgelassen bzw. geändert.</p> <p>Die Kosten trägt wegen der Anwendbarkeit der Bagatellklausel nach § 12 Abs. 3a FStrG der Straßenbaulastträger der B 173.</p> <p>Der Weg mündet künftig nicht mehr in die B 173 sondern in den öFW 1-4 (neu) BWV-Nr. 51 ein, der die Erschließung der Flur sicher- gestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der neuen Kreuzungsmaßnahme erfolgt gemäß den festge- stellten Unterlagen. Der Weg wird mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und 2 x 0,75 m Bankette für „Beanspruchung Mittel“ ohne Bindemittel mit Deckschicht gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut.</p> <p>Den Bau der neuen Einmündung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Die Unterhaltung der höhengleichen Stra- ßenkreuzung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.</p> <p>Der Zugang zur Bushaltestelle bleibt erhal- ten. Die nicht mehr benötigten Flächen wer- den rekultiviert.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
50	1+798 B 173	bestehende Ent- wässerungsleitung	a) Privat Bundesrepublik Deutschland (U) b) Privat Markt Küps (U)	<p>Eine bestehende private Entwässerungsleitung wird bei Bau-km 1+798 durch die B 173 und dem begleitenden öFW 1-4 überbaut. Die Abwasserleitung dient sowohl zur Ableitung von Wasser aus dem ehemaligen Mühlteich in Johannisthal als auch zur Ableitung von Oberflächenwasser eines best. Geh- und Radweges im Zuge der B 173 mit zugehörigem Unterführungsbauwerk.</p> <p>Grundlegende Änderungen an der Anlage erscheinen nicht notwendig. Die Leitung wird unter dem Straßendamm der B 173 gegebenfalls zusätzlich gesichert.</p> <p>Die Leitung und der „Neulandgraben“ werden am Auslauf um ca. 7 m zurückgebaut, weil zusätzlich eine Hochwasserentlastungsleitung in den Graben mündet (vgl. BWV-Nr. 52).</p> <p>Hinweise: Für die Kreuzung der Entwässerungsanlage mit der B 173 besteht eine Vereinbarung.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach geltender Vereinbarung bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Für die Kreuzung mit der B 173 wird zusätzlich ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsleitung bis zur Einmündung in den „Neulandgraben“ (Fl.Nr. 524, Gem. Neuses) soll auf den Markt Küps übertragen werden.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
51	1+660 bis 2+360 B 173	Öffentlicher Feld- und Waldweg öFW 1-4	a) - b) Stadt Kronach	<p>Die B 173 überbaut streckenweise die bestehenden öFW mit den Fl.Nrn. 290/8 und 545, Gem. Neuses. Zur Wiederherstellung des Feldwegenetzes und zur Erschließung von Flurstücken der Gemarkung Neuses wird ein öFW von Bau-km 1+660 bis 2+360 auf einer Länge von 710 m östlich der B 173 neu angelegt. Der Weg mündet künftig in die Kreisstraße KC 5 ein.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und 2 x 0,75 m Bankette für „Beanspruchung Mittel“ ohne Bindemittel mit Deckschicht gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut. Im Bereich der Anschlussrampe an die KC 5 wird der Weg für „Beanspruchung Hoch“ mit Asphalt oder Betondecke gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und in einer am Böschungsfuß verlaufenden Rasenmulde versickert. Nicht versickerndes Wasser wird zu den Behandlungsanlagen der B 173 geleitet.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Straßenbaulast trägt die Stadt Kronach.</p> <p>Die technische Ausführung der neuen Einmündung in die KC 5 erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Den Bau der neuen Einmündung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der höhengleichen Straßenkreuzung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
52	1+805 B 173	Durchlass DN 800 zur Hochwasser- entlastung	a) b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die B 173 und der begleitende öFW 1-4 kreuzen eine untergeordnete Teilfläche des Überschwemmungsgebiets des Krebsbachs (Gew. III. Ordnung). Zum Ausgleich der Abflussverhältnisse wird ein Durchlass DN 800 eingebaut, der zusammen mit einer Entwässerungsleitung in den „Neulandgraben“ mündet. Der „Neulandgraben“ wird zu diesem Zweck um ca. 7 m verlängert (BWV-Nr. 50).</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gemäß § 13a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße und gemäß Art. 33a Abs. 1 BayStrWG dem Straßenbaulastträger des öFW.</p> <p>Mittels Vereinbarung soll geregelt werden, dass die Unterhaltung vollständig auf den Straßenbaulastträger der B 173 übergeht und der Straßenbaulastträger des öFW seine Last ablöst.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
53	Höhe 1+810 B 173	Beschränkt öffent- licher Weg - ehemals unselb- ständiger Geh- und Radweg mit Unterführung im Zuge der B 173	a) Bundesrepublik Deutschland b) Markt Küps	<p>Der unselbständige Geh- und Radweg im Zuge der B 173 sowie die bestehende Geh- und Radwegunterführung verlieren in diesem Streckenabschnitt ihre Bedeutung für den überörtlichen Verkehr.</p> <p>Die Wegeführung wird künftig so geändert, dass der überörtliche Geh- und Radweg über den Kreisverkehr Johannisthal und weiter entlang der KC 5 verläuft.</p> <p>Der Weg und die Unterführung erschließen künftig nur mehr die bestehende Bushaltestelle.</p> <p>Mit der Umstufung der B 173(alt) zur GVS (neu) wird der Weg zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet und Teil des bestehenden Weges mit der Fl.Nr. 516 Gem. Johannisthal. Das bestehende Unterführungsbauwerk wird Teil der straßenrechtlich entstehenden höhenungleichen Kreuzung.</p> <p>Nicht mehr benötigte Wegeflächen werden in Abstimmung mit dem künftigen Straßenbaulastträger zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Unterführung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.</p> <p>Die Straßenbaulast trägt der Straßenbaulastträger der GVS (neu).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
54	Höhe 1+850 – 1+945 B 173	Knotenpunktsast GVS (neu)	a) - b) Markt Küps	<p>Die bisherige Linienführung der B 173 (alt) bzw. der GVS (neu) Küps – Johannisthal kann wegen der Änderung der Anschlussstelle Neuses / Johannisthal (KC 5) und wegen der Errichtung einer Kreisverkehrsanlage nicht beibehalten werden.</p> <p>Die Trasse der GVS (neu) wird auf einer Länge von 110 m in Richtung Johannisthal verschwenkt und als Knotenpunktsast auf den Kreisverkehr neu angebunden.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und Einläufe punktuell gefasst sowie über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Gesammeltes und nicht versickertes Wasser wird den Entwässerungsanlagen der B 173 zugeführt.</p> <p>Nicht mehr benötigte Straßenflächen der B 173 (alt) werden zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Der zu ändernde Straßenabschnitt wird Teil der GVS (neu). Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch-land als Veranlasser.</p> <p>Die Straßenbaulast trägt der Straßenbaulast-träger der Gemeindestraße.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
55	0+235 Verschwenkung GVS (neu)	Kreuzung: Änderung der Einmündung der Ortsstraße „Kanz- leistraße“ in die St 2200	a) Markt Küps b) Markt Küps	<p>Die bisherige Einmündung der Ortsstraße „Kanzleistraße“ in die St 2200 kann wegen der Änderung der Anschlussstelle Neuses / Johannisthal (KC 5), wegen der Errichtung einer Kreisverkehrsanlage und wegen der Anlage der GVS (neu) Küps – Johannisthal nicht beibehalten werden.</p> <p>Die Ortsstraße wird geringfügig verlegt und mittels höhengleicher Einmündung südlich des Kreisverkehrsplatzes an die GVS (neu) Küps – Johannisthal verkehrsgerecht angeschlossen. Ein einseitiger, 2,00 m breiter Gehweg wird mit Pflasterdecke im Ausbaubereich straßenbegleitend angelegt.</p> <p>Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Den Bau der Kreuzung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p> <p>Der zu ändernde Straßenabschnitt (einschließlich Gehweg) wird Teil der Ortsstraße. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung der höhengleichen Einmündung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
56	Zufahrt von der Tankstelle Johannisthal zur St 2200	dauerhafte Unterbrechung der Zufahrt	a) Nutzungs- berechtigter (U) b) -	<p>Die bestehende Zufahrt zur St 2200 vom Flurstück Fl.Nr. 517, Gemarkung Johannisthal, (Tankstelle Johannisthal) wird wegen der Änderung der Anschlussstelle der KC 5 an die B 173 und der Anlage des Kreisverkehrs Johannisthal überbaut und auf Dauer unterbrochen.</p> <p>Die Zufahrt wird zurückgebaut. Künftig nicht überbaute Flächen werden rekultiviert.</p> <p>Die Erschließung des Flurstücks ist über eine bestehende Zufahrt zur Ortsstraße „Kanzlei-straße“ und über eine bestehende Zufahrt zur künftigen GVS (neu) Küps - Johannisthal sichergestellt.</p> <p>Sofern diese Zufahrten keine ausreichende Verbindung zum öffentlichen Wegenetz darstellen, regelt sich das Weitere nach Art. 17 Abs 2 Satz 1 BayStrWG.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der B 173.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
57	1+960 und 2+347 B 173	Kreuzung: St 2200 mit B 173 Änderung einer höhengleichen Einmündung und KC 5 mit B 173 Änderung einer höhenungleichen Einmündung	a) Bundesrepublik Deutschland Freistaat Bayern Landkreis Kronach b) Bundesrepublik Deutschland Landkreis Kronach	Die Staatsstraße St 2200 kreuzt die Bundesstraße B 173 bei deren Bau-km 1+960 mittels höhengleicher Einmündung. Die Kreisstraße KC 5 kreuzt die Bundesstraße B 173 bei deren Bau-km 2+347. Der Knotenpunkt ist als höhenungleiche Einmündung mit einem linksliegenden Trompetensystem angelegt. Wegen der Verlegung der B 303 (neu) auf die Lerchenhoftrasse hat die St 2200 künftig nur örtliche Verkehrsbedeutung und wird daher zur GVS abgestuft. Die Einmündung der St 2200 in die B 173 wird aufgelassen. Zur Wiederherstellung der Verkehrsbeziehungen von und nach Kronach wird der westliche Teilknotenpunkt der Anschlussstelle der KC 5 geändert. Die KC 5 wird verlängert und bei Johannisthal wieder mittels Aus- und Einfahrampen an die B 173 angebunden. Im Zuge dieser Verlängerung wird die zur GVS abgestufte St 2200 mittels Kreisverkehr wieder an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Weil entlang der KC 5 ersatzweise ein vom Ausbau der B 173 verdrängter Geh- und Radweg angelegt wird, muss das Überführungsbauwerk der KC 5 über die B 173 geändert werden. Dazu wird die südliche Kappe verbreitert. Die Aus- und Einfahrtrampen der KC 5 bei Johannisthal werden Teil der Bundesstraßen

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>und von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die Änderungen an den Kreuzungen über- nimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Da es sich bei der Kreuzung der St 2200 mit der B 173 um die Änderung einer höhe- nungsgleichen Kreuzung nach § 12 Abs. 3a FStrG handelt, werden die Kosten grundsätz- lich geteilt. Weil es sich hier um eine Folge- maßnahme im Zuge der Änderung der höhe- nungsgleichen Kreuzung der KC 5 mit der B 173 nach § 12 Abs. 3 FStrG handelt, und die Änderung nur der Straßenbaulastträger der B 173 verlangt, trägt die Bundesrepublik Deutschland die Kosten.</p> <p>Da es sich bei der Kreuzung der KC 5 mit der B 173 um die Änderung einer höhenunglei- chen Kreuzung nach § 12 Abs. 3 FStrG han- delt und die Änderung nur der Straßenbau- lastträger der Bundesstraße verlangt, hat der Straßenbaulastträger der Bundesstraße die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
58	1+956 B 173	Kreuzung: Kreisverkehr Jo- hannisthal KC 5 / B 173 / GVS(neu) / St 2200(alt)	a) - b) Landkreis Kronach	<p>Wegen der Änderung der höhenungleichen Kreuzung der KC 5 mit der B 173 muss die bestehende Einmündung der St 2200 in die B 173 und die Einmündung der Ortsstraße „Kanzleistraße“ in die St 2200 geändert werden. Dazu werden die zu ändernden Knotenpunkte zu einem einzigen Knotenpunkt, der in der verlängerten Kreisstraße KC 5 angelegt wird, zusammengefasst.</p> <p>Der Knotenpunkt wird als Kreisverkehrsplatz an zweistreifigen Straßen nach dem „Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren (2006)“ angelegt.</p> <p>Der Kreisverkehrsplatz erhält einen Außendurchmesser von 40 m und eine einstreifige Fahrbahn mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m.</p> <p>Die technische Ausführung der Kreuzungsmaßnahme, einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung, erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und Einläufe punktuell gefasst sowie über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Gesammeltes und nicht versickertes Wasser wird den Entwässerungsanlagen der B 173 zugeführt.</p> <p>Den Bau der Kreuzung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Da es sich hier um den Bau einer neuen Kreuzung nach Art. 32 Abs. 2 BayStrWG handelt, werden die Kosten grundsätzlich geteilt. Weil es sich bei der vorliegenden Maßnahme um eine Folgemaßnahme im Zuge der Änderung der höhenungleichen Kreuzung der KC 5 mit der B 173 nach § 12 Abs. 3 FStrG handelt, und die Änderung nur der Straßenbaulastträger der B 173 verlangt, trägt die Bundesrepublik Deutschland die Kosten.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenkreuzung wird nach Art. 33 BayStrWG geregelt.</p> <p>Die Straßenbaulast für den äußeren Kreisring, die Kreisfahrbahn, die Kreisinsel, den umlaufenden Geh- und Radweg sowie dessen Überquerungsanlagen in allen Ästen und den zugehörigen Entwässerungsanlagen obliegt dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße (hier der Landkreis Kronach).</p> <p>Die kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen und -anlagen sowie die Vorwegweiser in den Ästen der St 2200(alt) , der GVS(neu) und der KC 5 unterhält der Straßenbaulastträger der Kreisstraße (hier der Landkreis Kronach).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
59	St 2200 (alt)	Änderung der St 2200 (Knotenpunktsast St 2200 (alt))	a) Freistaat Bayern b) Markt Küps	<p>Die bisherige Linienführung der St 2200 (alt) kann wegen der Änderung der Anschlussstelle Neuses / Johannisthal (KC 5) und wegen der Errichtung einer Kreisverkehrsanlage nicht beibehalten werden.</p> <p>Die Trasse der St 2200 (alt) wird auf einer Länge von ca. 105 m in Richtung Köhlersloh verschwenkt und als Knotenpunktsast auf den Kreisverkehr neu angebunden.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Ein beidseitiger, 2,00 m breiter Gehweg wird mit Pflasterdecke straßenbegleitend zur Erschließung der zwei neuen Bushaltestellen angelegt. Die Bushaltestellen werden mit Busbuchten angelegt.</p> <p>Nicht mehr benötigte Straßenflächen der St 2200(alt) werden zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen breitflächig abgeführt, über Mulden abgeleitet und versickert sowie bereichsweise über Rinnen und Einläufe punktuell gefasst. Gesammeltes und nicht versickertes Wasser wird den Entwässerungsanlagen der Ortsstraße „Kanzleistraße“ zugeführt.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der zu ändernde Straßenabschnitt (einschließlich Gehwege und Bushaltestellen) wird Teil der St 2200 (alt) als künftige GVS. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p> <p>Die Straßenbaulast trägt der Straßenbaulastträger der Gemeindestraße.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
60	Bereich Kreisverkehr Johannisthal	Telekommunikati- onsleitungen	a) und b) Telekom AG als Leitungsträger	<p>Telekommunikationslinien (Erdkabel) der Telekom verlaufen entlang der St 2200 sowie der Ortsstraße „Kanzleistraße“ und werden im Bereich der geplanten Kreisverkehrsanlage sowie den anzuschließenden Knotenpunktstäben abschnittsweise durch die Baumaßnahmen berührt.</p> <p>Die Leitungen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt, wie bisher, der Telekom.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
61	Bereich Kreisverkehr Johannisthal	Sondernutzung: Abwasseranlagen	a) und b) Abwasserverband Kronach-Süd als Entsorgungs- unternehmen	<p>Bestehende Abwasseranlagen des Abwasserverbandes Kronach-Süd verlaufen entlang der St 2200 und der Ortsstraße „Kanzleistraße“ und werden im Bereich der geplanten Kreisverkehrsanlage sowie den anzuschließenden Knotenpunktsästen abschnittsweise durch die Baumaßnahmen berührt.</p> <p>Hinweise: Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach geltendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Abwasserverband Kronach-Süd.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
62	Bereich Kreisverkehr Johannisthal	Sondernutzung: Wasserversor- gungsanlagen	a) und b) Markt Küps als Leitungsträger	<p>Wasserversorgungsanlagen verlaufen ent- lang der St 2200, der Ortsstraße „Kanzlei- straße“ sowie der B 173 und werden im Be- reich der geplanten Kreisverkehrsanlage sowie den anzuschließenden Knotenpunkt- sästen abschnittsweise durch die Baumaß- nahme berührt.</p> <p>Änderungen an den Anlagen sind bereichs- weise erforderlich.</p> <p>Hinweise: Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach geltendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
63	Bereich Kreisverkehr Johannisthal	Sondernutzung: Stromkabel	a) und b) Privat als Leitungsträger	<p>Stromversorgungsanlagen verlaufen entlang der St 2200, der Ortsstraße „Kanzleistraße“ sowie der B 173 und werden im Bereich der geplanten Kreisverkehrsanlage sowie den anzuschließenden Knotenpunktsästen abschnittsweise durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Änderungen an den Anlagen sind bereichsweise erforderlich.</p> <p>Hinweise: Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach geltendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
64	GVS „Forstweg“	Verlegung GVS „Forstweg“	a) Markt Küps b) Markt Küps	<p>Die bisherige Straßenführung und die Einmündung der GVS „Forstweg“ mit der Fl.Nr. 85 Gem. Johannisthal, kann wegen der Änderung der Anschlussstelle Neuses / Johannisthal (KC 5) und wegen der Errichtung einer Kreisverkehrsanlage nicht beibehalten werden.</p> <p>Zur Wiederherstellung des Straßennetzes wird die GVS verlegt auf einer Länge von ca. 125 m nördlich des Kreisverkehrs neu angelegt. Die GVS mündet künftig in die verlängerte Kreisstraße KC 5 ein.</p> <p>Die Straße wird entsprechend der vorhandenen Ausbauqualität mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und 2 x 0,50 m Bankette für „Beanspruchung Hoch“ mit Asphalt oder Betondecke gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut.</p> <p>Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und in einer am Böschungsfuß verlaufenden Rasenmulde versickert. Nicht versickerndes Wasser wird zu den Behandlungsanlagen der B 173 geleitet.</p> <p>Der zu ändernde Straßenabschnitt wird Teil der GVS „Forstweg“. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Straßenbaulast trägt der Markt Küps.</p> <p>Die technische Ausführung der neuen Einmündung in die KC 5 erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Den Bau der neuen Einmündung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der höhengleichen Straßenkreuzung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
65	GVS „Forstweg“	Zufahrt (Änderung)	a) Nutzungsberechtigte (U) b) Nutzungsberechtigte (U)	<p>Die bestehende Zufahrt zur GVS „Forstweg“ vom Flurstück Fl.Nr. 88, Gem. Johannisthal, wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Zufahrt wird verkehrsgerecht und mit Asphalt- oder Betonoberbau angelegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
66	GVS „Forstweg“	Sondernutzung: Stromkabel	a) und b) Privat als Leitungsträger	<p>Stromversorgungsanlagen queren bei Bau- km 0+025 die künftig verlegte GVS „Forst- weg“.</p> <p>Änderungen an den Anlagen sind bereichs- weise erforderlich.</p> <p>Hinweise: Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach geltendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Bürgerli- chem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
67	GVS „Forstweg“	Zufahrt (Änderung)	a) Nutzungsberechtigte (U) b) Nutzungsberechtigte (U)	<p>Die bestehende Zufahrt zur GVS „Forstweg“ vom Flurstück Fl.Nr. 433 und 434, Gem. Theisenort, wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Zufahrt wird verkehrsgerecht und mit Asphalt- oder Betonoberbau angelegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
68	0+055 Verlängerung der Kreisstraße KC 5	Sondernutzung: Stromkabel	a) und b) Privat als Leitungsträger	<p>Stromversorgungsanlagen queren bei Bau- km 0+055 die künftig verlängerte Kreisstraße KC 5.</p> <p>Änderungen an den Anlagen sind bereichs- weise erforderlich.</p> <p>Hinweise: Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach geltendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Bürgerli- chem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
69	2+000 B 173	Kreuzungsände- rung: Auflassung einer höhengleichen Einmündung eines öFW in die B 173 Erstellung einer höhengleichen Einmündung eines best. öFW in den neuen öFW 1-4	a) Bundesrepublik Deutschland b) Stadt Kronach	<p>Die Einmündung des best. öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Fl.Nr. 545, Gem. Neuses, in die B 173 wird nach § 12 Abs. 3a FStrG aufgelassen bzw. geändert.</p> <p>Die Kosten trägt wegen der Anwendbarkeit der Bagatellklausel nach § 12 Abs. 3a FStrG der Straßenbaulastträger der B 173.</p> <p>Der Weg mündet künftig nicht mehr in die B 173 sondern in den öFW 1-4 (neu) BWV-Nr. 51 ein, der die Erschließung der Flur sichergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der neuen Kreuzungsmaßnahme erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die Einmündung wird verkehrsgerecht und mit Asphalt- oder Betonoberbau angelegt.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Flächen werden rekultiviert.</p> <p>Den Bau der neuen Einmündung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Ein Teil des Weges wird nach Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingezogen. Die Widmung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Unterhaltung der höhengleichen Straßenkreuzung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
70	Kreisstraße KC 5	Verlängerung und Knotenpunktsast der KC 5	a) Landkreis Kronach b) Landkreis Kronach	<p>Die Änderung der Anschlussstelle Neuses / Johannisthal (KC 5) und die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage bedingen eine Änderung der Kreisstraße KC 5.</p> <p>Die Trasse der KC 5 wird um ca. 280 m in Richtung Johannisthal verlängert und als Knotenpunktsast auf den Kreisverkehr neu bzw. die B 173 angebunden (vgl. BWV-Nr. 57).</p> <p>Ein einseitiger, 2,50 m breiter Geh- und Radweg wird straßenbegleitend mit Asphaltdecke angelegt und an das weiterführende bzw. überörtliche Radwegenetz angebunden.</p> <p>Nicht mehr benötigte Straßenflächen der KC 5 werden zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen breitflächig abgeführt, über Mulden abgeleitet und versickert sowie bereichsweise über Rinnen und Einläufe punktuell gefasst. Gesammeltes und nicht versickertes Wasser wird den Entwässerungsanlagen der B 173 zugeführt.</p> <p>Der zu ändernde Straßenabschnitt (einschließlich Geh- und Radweg) wird Teil der KC 5. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Straßenbaulast trägt der Straßenbaulastträger der Kreisstraße KC 5.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
71	0+097 0+294 Verlängerung der KC 5	Zufahrten (neu)	a) - b) Nutzungsberechtigte (U)	<p>Zur Erschließung der Restflächen zwischen der verlängerten KC 5 und ausgebauten B 173 werden zwei Zufahrten zur Kreisstraße KC 5 angelegt.</p> <p>Die Zufahrten werden verkehrsgerecht und mit Asphalt- oder Betonoberbau angelegt.</p> <p>Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden auch die Erlaubnisse zur Sondernutzung erteilt. Näher Regelungen erfolgt bei Bedarf durch die zuständige Straßenbaubehörde.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
72	0+141 (KC 5)	Abfanggraben für Außeneinzugsge- biet Nr. 3	a) - b) Landkreis Kronach	<p>Entlang der verlängerten Kreisstraße KC 5 und der verlegten GVS „Forstweg“ wird zur Ableitung von breitflächig zufließendem Oberflächenwasser aus dem Außeneinzugsgebiet Nr. 3 ein Abfanggraben angelegt. Falls erforderlich wird der Abfanggraben befestigt (z.B. Rauhbett oder dgl.).</p> <p>Der Abfanggraben wird durch die KC 5 mittels Durchlass DN 800 durchgeleitet und mittels Graben an „Köhlerslohgraben“ angeschlossen.</p> <p>Die Abgrenzung des Außeneinzugsgebietes sowie die Ermittlung der Abflüsse können den Unterlagen 13 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Abfanggrabens einschließlich des Durchlasses durch die KC 5 und des Grabenstücks zum „Köhlerslohgraben“ obliegt dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
73	2+045 (B 173) 0+370 (öFW 1-4)	Gewässerkreu- zung „Köhlers- lohgraben“	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der bestehende „Köhlerslohgraben“ (Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung) wird von der B 173 und dem öFW 1-4 gekreuzt und auf ca. 45 m Länge überbaut. Zum Ausgleich der Abflussverhältnisse wird der „Köhlerslohgraben“ in diesem Abschnitt mittels Durchlass DN 800 durchgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage richtet sich nach § 13a FStrG und obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
74	„Köhlerslohgra- ben“	Ausbau „Köhlers- lohgraben“	a) Privat b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der bestehende „Köhlerslohgraben“ wird auf ca. 340 m Länge ausgebaut um geordnete Abflussverhältnisse zu schaffen.</p> <p>Geplante Abmessungen: Sohlbreite: i.M. 0,80 m Böschungsneigung: i.M. 1 : 2</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Die Unterhaltung des „Köhlerslohgrabens“ obliegt künftig dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße und dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Die Unterhaltung führt der Straßenbaulast- träger der B 173 durch, der Straßenbaulast- träger der Kreisstraße löst seine Lasten ab. Dies ist mittels Vereinbarung zu regeln.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrecht- licher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
75	„Köhlerslohgra- ben“	Stromkabel	a) und b) Privat als Leitungsträger	<p>Eine Stromversorgungsanlage quert den „Köhlerslohgraben“. Durch den Grabenausbau wird diese Anlage berührt.</p> <p>Änderungen an den Anlagen sind voraussichtlich nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise: Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
76	Bahn-km 11,527	Gewässerkreu- zung „Köhlers- lohgraben“	a) DB Netz AG b) DB Netz AG	<p>Der „Köhlerslohgraben“ (Gewässer von was- serwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung) wird bereits derzeit von der Eisenbahn (elekt- rifizierte Hauptbahn 5010 Hochstadt- Marktzeuln-Ludwigsstadt) gekreuzt.</p> <p>Zum Ausgleich der Abflussverhältnisse wurde ein Durchlassbauwerk eingebaut. Wesentli- che Änderungen der Verhältnisse sind nicht vorgesehen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage ob- liegt wie bisher dem Baulastträger der Eisen- bahn.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrecht- licher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
77	„Köhlerslohgra- ben“	Furt durch den „Köhlerslohgra- ben“	a) - b) Nutzungsberechtigte (U)	<p>Eine Furt wird als Querungshilfe für Fahrzeu- ge mit sohlengleicher Durchfahrt durch den „Köhlerslohgraben“ angelegt.</p> <p>Die Furt wird im Kreuzungsbereich in erfor- derlichem Umfang mit Wasserbausteinen gesichert.</p> <p>Durch die Furt werden die Grundstücksflä- chen südöstlich des „Köhlerslohgrabens“ erschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Die Unterhaltung der Furt obliegt den Nut- zungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
78	0+245 KC 5 – Verlänge- rung	Gasleitung	a) und b) Privat als Versorgungs- unternehmen	<p>Die vorhandene Kreuzung der Erdgasleitung der E.ON Bayern mit der KC 5 wird, soweit erforderlich, der neuen Lage der KC 5 angepasst.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach bestehendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
79	Höhe 0+300 Verlängerung der KC 5	Zufahrt (neu)	a) - b) Nutzungsberechtigte (U)	<p>Zur Erschließung der Restfläche der Fl.Nr. 563, Gem. Theisenort, wird die bestehende Zufahrt zum öFW mit der Fl.Nr. 562/1, Gem. Theisenort, geändert.</p> <p>Die Zufahrt wird verkehrsgerecht und ohne Bindemittel mit Deckschicht angelegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
80	0+336 KC 5 - Verlänge- rung	Gewässerkreu- zung „Kachel- mannsberggraben“	a) Landkreis Kronach b) Landkreis Kronach	<p>Die bestehende Kreuzung der Kreisstraße KC 5 mit dem „Kachelmannsberggraben“ (Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung) muss durch die Verlängerung der KC 5 und den Anbau eines Geh- und Radweges geändert werden.</p> <p>Der vorhandene Durchlass DN 1000 wird um ca. 9 m verlängert, der anschließende Graben entsprechend angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage richtet sich nach Art. 32a BayStrWG und obliegt dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
81	2+000 bis 2+650 B 173	Sondernutzung: Wasserversor- gungsanlage	a) und b) Stadt Kronach als Leitungsträger	<p>Eine Wasserversorgungsanlage quert die B 173 bei Bau-km 2+305 und verläuft entlang der B 173 von Bau-km 2+000 bis 2+650. Die Anlage wird durch die B 173 auf gesamter Länge überbaut.</p> <p>Änderungen an den Anlagen sind erforderlich.</p> <p>Hinweise: Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach geltendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
82	2+245 bis 2+305 B 173	Gewässerkreu- zung „Kachel- mannsberggraben“	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende Kreuzung der Bundesstraße 173 mit dem „Kachelmannsberggraben“ (Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung) muss durch den Ausbau der Bundesstraße geändert werden.</p> <p>Ein durchgehender Durchlass DN 1000, der gleichzeitig auch den öFW 1-4 kreuzt, ersetzt die bestehenden Durchlässe DN 800 und 1000. Die zuführende Grabenstrecke wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage richtet sich nach § 13a FStrG und obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
83	0+410 KC 5 - Verlänge- rung	Sondernutzung: Wasserversor- gungsanlage	a) und b) Stadt Kronach als Leitungsträger	<p>Eine Wasserversorgungsanlage quert die KC 5 bei Bau-km 0+410.</p> <p>Die Anlage wird durch die Verlängerung der KC 5 und durch die Anlage eines Geh- und Radweges überbaut.</p> <p>Die Leitungen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach geltendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
84	0+410 KC 5 - Verlänge- rung	Telekommunikati- onsleitungen	a) und b) Telekom AG als Leitungsträger	<p>Eine Telekommunikationslinie (Erdkabel) der Telekom quert die KC 5 bei Bau-km 0+410. Die Anlage wird durch die Verlängerung der KC 5 und durch die Anlage eines Geh- und Radweges überbaut.</p> <p>Die Leitungen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt, wie bisher, der Telekom.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
85	0+420 KC 5	Kreuzung: Änderung der Einmündung der GVS „Bamberger Straße“ in die KC 5	a) Stadt Kronach b) Stadt Kronach	<p>Die GVS „Bamberger Straße“ dient künftig als Ersatzstraße dem nicht kraftfahrstraßen-tauglichen Verkehr. Dazu muss die beste-hende Einmündung der GVS in die KC 5 verkehrsgerecht ausgebaut werden.</p> <p>Den Bau der Kreuzung übernimmt die Bun-desrepublik Deutschland.</p> <p>Da es sich bei der Kreuzung um die Ände-rung einer höhengleichen Kreuzung nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG handelt, werden die Kosten grundsätzlich geteilt. Weil es sich hier um eine Ersatzmaßnahme im Zuge der Erklä-rung der B 173 zur Kraftfahrstraße handelt, trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser die Kosten.</p> <p>Der zu ändernde Straßenabschnitt wird Teil der GVS. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung der höhengleichen Einmün-dung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
86	2+175 bis 2+600 B 173	Gasleitung	a) und b) Privat als Versorgungs- unternehmen	<p>Die vorhandene Kreuzung einer Gasleitung mit der B 173 bei Bau-km 2+414 und die anschließenden Leitungsstrecken von Bau-km 2+175 bis 2+600 müssen den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen vorgenommen.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach bestehendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
87	2+427 B 173	Gewässerkreuzung „Neuseser Berggraben“	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende Kreuzung der B 173 mit dem „Neuseser Berggraben“ (Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung) muss durch den Ausbau der Bundesstraße den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Ein Durchlass DN 800 ersetzt den bestehenden Durchlass DN 500. Der anschließende Graben wird angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage richtet sich nach § 13a FStrG und obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße (wie auch im übrigen Bereich der Anschlussstelle der KC 5).</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
88	2+450 B 173	Regenrückhalte- becken 2-1 mit Einleitung in den „Neuseser Berg- graben“	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Regenrückhaltebecken 2-1 wird zur quantitativen und qualitativen Behandlung des abfließenden Straßenoberflächenwassers südlich der B 173 neu angelegt.</p> <p>Ausgeführt wird ein offenes Becken mit Dauerstau in naturnaher Erdbauweise. Der Abfluss erfolgt über einen Ablaufschacht mit Drosseleinrichtung und einer Rohrleitung zum „Neuseser Berggraben“. Der Notüberlauf erfolgt zum „Neuseser Berggraben“.</p> <p>Technische Daten: Einleitungsmenge: max. Qdr = 35 l/s erf. VRRB ≥ 120 m³ Einleitungsstelle: E 5 – Neuseser Berggraben</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über eine Betriebszufahrt zur B 173.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 173.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
89	2+710 – 2+860 B 173	Seitendeponie	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Überschüssiges und für den Straßenbau ungeeignetes Aushubmaterial wird in einer Seitendeponie zwischen der Bundesstraße und der GVS „Bamberger Straße“ auf ca. 150 m Länge dauerhaft abgelagert. Die Gestaltung der Deponie erfolgt in Wallform mit Böschungsneigung 1:1,5. Die Wallhöhe beträgt maximal 4,00 m über bestehendes Gelände.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der Bundesstraße 173.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
90	1. BA B 173	Bestehendes Regenrückhaltebecken 2-1 mit Einleitung in den „Neuseser Graben“	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das bestehende Regenrückhaltebecken 2-1, das im Zuge des 1. Ausbauabschnittes angelegt wurde (BWV-Nr. 8a des 1. BA), wird auch zur quantitativen und qualitativen Behandlung von abfließenden Straßenoberflächenwasser des 2. Bauabschnittes der B 173 benötigt. Das zusätzlich erforderliche Volumen wurde bei Planung und Bau des Beckens bereits berücksichtigt.</p> <p>Technische Daten: Einleitungsmenge: max. Qdr = 70 l/s erf. zusätzliches VRRB ≥ 87 m³ Einleitungsstelle: E 6 – Neuseser Graben</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 173.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
91	0+000 bis 2+835 B 303 (neu)	B 303 (neu) Aufstufung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende Staatsstraße 2200 wird von Bau-km 0+000 bis 0+270 zur Bundesstraße ausgebaut. Von Bau-km 0+270 bis 2+835 wird ein neuer Straßenabschnitt für die B 303 (neu) gebaut.</p> <p>Die B 303 (neu) wird ab der Anschlussstelle Schmölz (KC 5) bis zur Anschlussstelle Küps Nord (B 173) Krafftstraße. Für den nicht krafftstraßen-tauglichen Verkehr wird die GVS (neu) KC 13 – St 2200 (alt) als Ersatzstraße angelegt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Unterlagen 12 dargestellt.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt nach BWV-Nr. 92 soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird ab der Anschlussstelle Schmölz zur Bundesstraße gewidmet. Die Widmung wird nach § 2 Abs. 1 und 6 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
92	B 303 (neu)	Entwässerung der freien Strecke und der Knotenpunktsbereiche	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Dammbereich der Straße wird anfallendes Oberflächenwasser über Bankette, Böschungen und Rasenmulden am Dammfuß breitflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Nicht versickerndes Wasser wird in den Rasenmulden und mittels Durchlässen zu Behandlungsanlagen weitergeleitet und / oder in Gewässer eingeleitet.</p> <p>Im Einschnittsbereich der Straße versickert ein Teil des anfallenden Oberflächenwassers in den Rasenmulden.</p> <p>Nicht versickerndes Oberflächenwasser wird gesammelt, über Einlaufschächte, mittels Verrohrungen und Durchlässe zu Behandlungsanlagen weitergeleitet und / oder in Gewässer eingeleitet.</p> <p>Das auf den Brückenbauwerken anfallende Oberflächenwasser wird über Abläufe, Rohrleitungen und Mulden der Entwässerung der B 303 (neu) bzw. B 173 zugeführt.</p> <p>Falls erforderlich, werden die Entwässerungsmulden befestigt (z.B. Raubbett oder dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den hydraulischen und statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die einer Einleitungsstelle zugeordneten Entwässerungsabschnitte, die Art und der Umfang der Behandlungsmaßnahmen sowie die Einleitungsmenge sind in den Unterlagen</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>13 dargestellt.</p> <p>Sofern eine Entwässerungsleitung eine öffentliche Straße kreuzt, wird zwischen dem Leitungsträger und dem betroffenen Straßenbaulastträger ein Vertrag über die Sondernutzung geschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der benutzten Gewässer wird einzelfallbezogen im Rahmen der wasserrechtlichen Gestattung geregelt.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
93	0+047 B 303 (neu)	Sondernutzung: Stromkabel	a) und b) Privat als Leitungsträger	<p>Die vorhandene Kreuzung einer Stromver- sorgungsanlage (Freileitung) mit der St 2200 betrifft künftig die B 303 (neu) bei Bau-km 0+047.</p> <p>Änderungen an der Anlage sind voraussicht- lich nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach geltendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
94	0+105 B 303 (neu)	Telekommunikati- onsleitungen	a) und b) Telekom AG als Leitungsträger	<p>Die vorhandene Kreuzung einer Telekommunikationslinie (Erdkabel) der Telekom mit der St 2200 betrifft künftig die B 303 (neu) bei Bau-km 1+105.</p> <p>Weil die Gradienten künftig etwas tiefer liegen, sind gegebenenfalls Änderungen an den Anlagen notwendig.</p> <p>Die Leitungen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt, wie bisher, der Telekom.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
95	0+122 B 303 (neu)	Kreuzung: Änderung der höhenungleichen Kreuzung der KC 13 mit der St 2200	a) Freistaat Bayern Landkreis Kronach b) Bundesrepublik Deutschland Landkreis Kronach	<p>Die KC 13 kreuzt derzeit die St 2200 höhenungleich. Die St 2200 wurde dazu unterführt. Eine Verknüpfung ist mittels Verbindungsarm vorhanden.</p> <p>Die Kreuzung soll aufgrund einseitiger Veranlassung durch den Bau der B 303 (neu) geändert werden.</p> <p>Der Bau der B 303 (neu) bedingt eine Änderung der Linienführung und der Gradienten im Bereich der Kreuzungsanlagen. Daher muss das vorhandene Überführungsbauwerk und die Einmündung des Verbindungsarms in die künftige B 303 (neu) geändert werden.</p> <p>Die Änderung der Kreuzung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Da es sich bei den Maßnahmen um die Änderung einer höhenungleichen Kreuzung nach Art. 32 Abs. 3 BayStrWG handelt und die Änderung nur der Straßenbaulastträger der Staatsstraße verlangt, hat der Straßenbaulastträger der Staatsstraße die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.</p> <p>Die Kosten des Straßenbaulastträgers der Staatsstraße trägt wiederum die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p> <p>Die Unterhaltung regelt sich künftig nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
96	0+144 B 303 (neu)	Gasleitung	a) und b) Privat als Versorgungs- unternehmen	<p>Die vorhandene Kreuzung einer Gasleitung mit der St 2200 betrifft künftig die B 303 (neu) bei Bau-km 0+144.</p> <p>Weil die Gradiente künftig etwas tiefer liegt, sind gegebenenfalls Änderungen an der Anlage notwendig.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen vorgenommen.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach bestehendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
97	GVS (neu) KC 13 - St 2200 (alt)	Neue Einmündung einer GVS in die Kreisstraße KC 13	a) - b) Markt Küps	<p>Die neue GVS wird mittels Einmündung an die Kreisstraße KC 13 verkehrsgerecht angebunden.</p> <p>Die technische Ausführung der Kreuzungsmaßnahme erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Den Bau der Kreuzung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Weil es sich um den Bau einer neuen Kreuzung nach Art. 32 Abs. 1 BayStrWG handelt, trägt der Straßenbaulastträger der neu hinzukommenden Straße die Kosten der Kreuzung. Weil es sich hier um eine Ersatzmaßnahme im Zuge der Erklärung der B 303 zur Kraftfahrstraße handelt, trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser die Kosten.</p> <p>Die Unterhaltung der höhengleichen Einmündung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
98	Einmündungsbe- reich der GVS (neu) KC 13 - St 2200 (alt)	Gasleitung	a) und b) Privat als Versorgungs- unternehmen	<p>Die GVS (neu) KC 13 - St 2200 (alt) kreuzt eine vorhandene Gasleitung.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen vorgenommen.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach Bürgerlichem Recht. Ein Nutzungsvertrag ist abzuschließen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
99	0+000 bis 0+352 GVS (neu)	GVS (neu) KC 13 – St 2200 (alt)	a) - b) Markt Küps	<p>Zur Verbindung der St 2200 (alt) mit der KC 13 wird eine neue Straße als Gemeindeverbindungsstraße (GVS) angelegt. Die GVS dient u.a. dazu den nicht kraftfahrstraßentauglichen Verkehr aufzunehmen.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Unterlagen 12 dargestellt.</p> <p>Soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Nicht versickerndes Wasser wird in den Rasenmulden und mittels Durchlässen zu den Behandlungsanlagen der B 303 (neu) weitergeleitet und in Gewässer eingeleitet.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird zur Gemeindestraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p> <p>Die Straßenbaulast trägt künftig der Markt Küps.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
100	0+050 öFW 2-1	Sondernutzung: Stromversor- gungsanlagen	a) und b) Privat als Leitungsträger	<p>Die vorhandene Kreuzung einer Stromver- sorgungsanlage mit dem zu ändernden öFW 2-1 wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach geltendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
101	0+000 bis 0+170 öFW 2-1 Fl.Nr. 330, Gem. Schmözl	Änderung öFW 2-1	a) Markt Küps b) Markt Küps	<p>Der bestehende Weg mit der Fl.Nr. 330, Gem. Schmözl, wird dem neuen Trassenverlauf der B 303 (neu) angepasst und nach Süden verlegt. Die Anschlüsse an das Wegenetz werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und 2 x 0,50 m Bankette entsprechend der vorhandenen Ausbaugüte für „Beanspruchung Hoch“ mit Asphalt- oder Betondecke gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und in einer am Böschungsfuß verlaufenden Rasenmulde versickert. Nicht versickerndes Wasser wird zu den Behandlungsanlagen der B 303 (neu) geleitet.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p> <p>Die Straßenbaulast trägt der Markt Küps.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
102	0+326 B 303 (neu)	Sondernutzung: Stromversor- gungsanlagen	a) und b) Privat als Leitungsträger	<p>Die vorhandene Kreuzung einer Stromver- sorgungsanlage mit der zu ändernden Staatsstraße 2200 betrifft künftig die B 303 (neu) bei Bau-km 0+326. Die Kreuzungsan- lage wird den neuen Verhältnissen ange- passt.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach geltendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
103	0+216 GVS (neu)	Sondernutzung: Stromversor- gungsanlagen	a) und b) Privat als Leitungsträger	<p>Eine vorhandene Stromversorgungsanlage wird von der künftigen GVS (neu) KC 13 – St 2200 (alt) gekreuzt.</p> <p>Die Anlagen werden den neuen Verhältnissen angepasst und zu Kreuzungsanlagen ausgebaut.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach Bürgerlichem Recht. Ein Nutzungsvertrag ist abzuschließen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
104	öFW 2-2 GVS (neu) KC 13 - St 2200 (alt)	Neue Einmündung eines öFW in die GVS (neu)	a) - b) Markt Küps	<p>Der neue öFW 2-2 wird mittels Einmündung an die GVS (neu) bei Bau-km 0+295 verkehrsgerecht angebunden.</p> <p>Die technische Ausführung der Kreuzungsmaßnahme erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Den Bau der Kreuzung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Weil es sich um den Bau einer neuen Kreuzung nach Art. 32 Abs. 2 BayStrWG handelt, werden die Kosten grundsätzlich geteilt. Weil es sich hier um eine Ersatzmaßnahme im Zuge der Neuanlage der B 303 handelt, trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser die Kosten.</p> <p>Die Unterhaltung der höhengleichen Einmündung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
105	St 2200 (alt) Abschnitt 120 von Station 0,304 bis Station 2,800	St 2200 (alt): Umstufung, Rück- bau und Rekulti- vierung	a) Freistaat Bayern b) Markt Küps	<p>Die Verkehrsbedeutung der St 2200 (alt) hat sich durch den Bau der Bundesstraße B 303 (neu) geändert. Die St 2200 (alt) dient hier künftig vorrangig dem zwischenörtlichen und nicht kraftfahrstraßen-tauglichen Verkehr und wird nach Art. 7 Abs. 5 i.V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG im Abschnitt 120 von Station 0,304 bis Station 2,800 zu einer Gemeindeverbindungsstraße umgestuft.</p> <p>Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden rekultiviert. Sie stehen künftig anderen Nutzungen zur Verfügung. Nutzungsbeschränkungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Nicht mehr benötigte Straßenbestandteile werden zurückgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p> <p>Die Straßenbaulast trägt der Markt Küps.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
106	öFW 2-2 (B 303 (neu))	Neubau öFW 2-2	a) - b) Markt Küps	<p>Zur ersatzweisen Erschließung landwirtschaftlicher Flächen wird der öFW 2-2 nördlich der B 303 (neu) angelegt.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und 2 x 0,50 m Bankette für „Beanspruchung Gering“ ohne Bindemittel mit Deckschicht gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut. Im Bereich von Steigungsstrecken ($s > 8 \%$) wird für „Beanspruchung Mittel“ eine Asphalt- oder Betondecke aufgebracht.</p> <p>Der Weg wird mittels neuer Einmündung bei Bau-km 0+295 an das übergeordnete Straßennetz (GVS (neu) KC 13- St 2200(alt)) angebunden.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und in einer am Böschungsfuß verlaufenden Rasenmulde versickert. Nicht versickerndes Wasser wird zu den Behandlungsanlagen der B 303 (neu) geleitet.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Straßenbaulast trägt der Markt Küps.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
107	0+425 bis 0+680 B 303 (neu)	Betriebsweg 2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Ein Weg wird zur Erfüllung von Betriebsauf- gaben angelegt. Der Weg verläuft in etwa auf halber Straßendammhöhe der B 303 (neu). Er wird über den öFW 2-2 an das öffentliche Straßennetz angebunden.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Fahr- bahnbreite von 3,00 m und 2 x 0,50 m Ban- kette ohne Bindemittel mit Deckschicht ge- mäß Standardbauweise der RLW ausgebaut.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abge- führt und in einer am Böschungsfuß verlau- fenden Rasenmulde versickert. Nicht versic- kerndes Wasser wird zu den Behandlungs- anlagen der B 303 (neu) geleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Der Weg wird ein Privatweg.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 303 (neu).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
108	0+480 bis 1+450 B 303 (neu) (neu)	Betriebsweg 2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Ein Weg wird für die Erfüllung von Betriebsaufgaben (u.a. zur Erschließung des Regenrückhaltebeckens 1-1) angelegt.</p> <p>Der Weg verläuft zunächst in etwa auf halber Straßendammhöhe der B 303 (neu), dann an deren Fuß entlang bis zum RRB 1-1. Er wird über den öFW 2-1 an das öffentliche Straßennetz angebunden.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und 2 x 0,50 m Bankette ohne Bindemittel mit Deckschicht gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und in einer am Böschungsfuß verlaufenden Rasenmulde versickert. Nicht versickerndes Wasser wird zu den Behandlungsanlagen der B 303 (neu) geleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Weg wird ein Privatweg.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 303 (neu).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
109	öFW 2-3 Fl.Nr. 322, Gem. Schmölz	Änderung öFW 2-3	a) - b) Markt Küps	<p>Der bestehende Weg mit der Fl.Nr. 322, Gem. Schmölz, wird dem neuen Trassenverlauf der B 303 (neu) angepasst und nach Süden verlegt. Die Anschlüsse an das Wegenetz werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und 2 x 0,50 m Bankette für „Beanspruchung Gering“ ohne Bindemittel mit Deckschicht gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut. Im Bereich von Steigungsstrecken (s > 8 %) wird für „Beanspruchung Mittel“ eine Asphalt- oder Betondecke aufgebracht.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und in einer am Böschungsfuß verlaufenden Rasenmulde versickert. Nicht versickerndes Wasser wird zu den Behandlungsanlagen der B 303 (neu) geleitet.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p> <p>Die Straßenbaulast trägt der Markt Küps.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
110	öFW Fl.Nr. 326/1 Gem. Schmölz	öFW Einziehung, Rück- bau und Rekulti- vierung	a) Markt Küps b) Privat	<p>Der öFW auf der Fl.Nr. 326/1, Gem. Schmölz, hat durch den Bau des öFW 2-2 und der neuen Zufahrt vom Lerchenhof zur St 2200 (alt) jede Verkehrsbedeutung verloren. Er wird nach Art. 8 Abs. 5 i.V. mit Art. 6 Abs.6 eingezogen.</p> <p>Der Straßenkörper und das Zubehör werden zurückgebaut. Vorhandene und weiterhin erforderliche Entwässerungseinrichtungen werden den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Flächen werden rekultiviert. Sie stehen künftig anderen Nutzungen zur Verfügung. Nutzungsbeschränkungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Kosten der Rekultivierung trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Eigentümer.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
111	Privatweg zum Lerchenhof Fl.Nr. 258 u. 185 Gem. Theisenort	Zufahrt (neu)	a) - b) Nutzungsberechtigte (U)	<p>Durch den Rückbau des best. öFW auf der Fl.Nr. 326/1, Gem. Schmözl, benötigt der Privatweg zum Lerchenhof ersatzweise eine Anbindung an das öffentliche Straßennetz. Dazu wird eine neue Zufahrt zur GVS (neu) KC 13 – St 2200(alt) angelegt.</p> <p>Die Zufahrt wird verkehrsgerecht und mit Asphalt- oder Betonoberbau angelegt.</p> <p>Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Erlaubnis zur Sondernutzung erteilt. Näher Regelungen erfolgt bei Bedarf durch die zuständige Straßenbaubehörde.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
112	Teichanlage Fl.Nr. 319, Gem. Schmölz	Überbauung Teichanlage	a) Privat b) Privat	Die Straßendammschüttung der B 303 (neu) überbaut eine Teichanlage auf der Fl.Nr. 319, Gem. Schmölz. Zwei Teiche werden vollständig überbaut, der dritte Teich wird verkleinert, der vierte Teich bleibt erhalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
113	0+629 B 303 (neu)	Gewässerkreu- zung Rosenaugra- ben	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (U)	<p>Die B 303 (neu) kreuzt den Rosenaugraben (Gew. III. Ordnung) mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen (siehe auch Unterlage 10.2 Blatt Nr. 3):</p> <p>Lichte Weite: 10,0 m Lichte Höhe: 5,00 m Breite: 76,51 m Freibord: > 4,00 m über HW 100</p> <p>Bemessung nach DIN Fachbericht 101, Einwirkungen auf Brücken, Ausgabe 2003.</p> <p>Der Rosenaugraben wird im Auslaufbereich den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Breitflächig zufließendes Oberflächenwasser aus dem Außeneinzugsgebiet Nr. 8 wird über Abfangmulden zum Rosenaugraben geleitet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gemäß § 13a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Dem Baulastträger der Straße obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie zum Schutz der Kreuzungsanlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
114	0+850 B 303 (neu)	Regenrückhalte- becken 0-1 mit Einleitung in den Rosenaugraben	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Regenrückhaltebecken 0-1 wird zur quantitativen und qualitativen Behandlung des abfließenden Straßenoberflächenwassers westlich der B 303 (neu) neu angelegt. Dazu wird der obere Teich einer bestehenden Teichanlage auf der Fl.Nr. 325, Gem. Schmölz, ausgebaut. Ausgeführt wird ein offenes Becken mit Dauerstau in naturnaher Erdbauweise. Der Abfluss erfolgt über einen Ablaufschacht mit Drosseleinrichtung und einer Rohrleitung zum unteren Teich. Der Notüberlauf erfolgt zu einem Umlaufgraben.</p> <p>Technische Daten: Einleitungsmenge: max. Qdr = 25 l/s erf. VRRB ≥ 429 m³ Einleitungsstelle: E 7 – Rosenaugraben</p> <p>Bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände wird auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über einen Betriebsweg der an den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl.Nr. 330, Gem. Schmölz, anbindet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 303 (neu).</p> <p>Die Unterhaltung des Rosenaugrabens regelt sich nach Art. 22 BayWG und obliegt dem Markt Küps.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Wasserrechtliche und bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung des Rosenaugrabens bleiben unberührt.</p> <p>Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
115	0+738 bis 0+925 (B 303 (neu))	Ableitung für Au- ßeneinzugsgebiet Nr. 9	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Entlang der B 303 (neu) wird eine Abfangmulde von Bau-km 0+738 bis 0+925 zur Ableitung von breitflächig zufließendem Oberflächenwasser aus dem Außeneinzugsgebiet Nr. 9 angelegt. Falls erforderlich, wird die Abfangmulde befestigt (z.B. Rauhbett oder dgl.).</p> <p>Die Abfangmulde wird bei Bau-km 0+839 durch die B 303 (neu) mittels Durchlass DN 500 durchgeleitet und mittels Graben an das RRB 0-1 bzw. den Rosenaugraben angeschlossen.</p> <p>Die Abgrenzung des Außeneinzugsgebietes sowie die Ermittlung der Abflüsse können den Unterlagen 13 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Abfangmulde einschließlich des Durchlasses durch die B 303 (neu) und des Grabenstücks zum Rosenaugraben obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
116	0+925 bis 1+262 (B 303 (neu))	Ableitung für Au- ßeneinzugsgebiet Nr. 10	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Entlang der B 303 (neu) wird ein Abfanggraben von Bau-km 0+925 bis 1+262 zur Ableitung von breitflächig zufließendem Oberflächenwasser aus dem Außeneinzugsgebiet Nr. 10 angelegt. Falls erforderlich, wird der Abfanggraben befestigt (z.B. Rauhbett oder dgl.).</p> <p>Der Abfanggraben wird durch die B 303 (neu) mittels zweier Durchlässe DN 500 bei Bau-km 1+099 und 1+256 durchgeleitet und breitflächig dem Rosenaugraben zugeleitet.</p> <p>Die Abgrenzung des Außeneinzugsgebietes sowie die Ermittlung der Abflüsse können den Unterlagen 13 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Abfanggrabens einschließlich der Durchlässe durch die B 303 (neu) obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
117	1+268 (B 303 (neu))	Sondernutzung: Wasserversor- gungsanlage	a) und b) Privat als Leitungsträger	<p>Eine Wasserversorgungsanlage verläuft zum Lerchenhof und quert die B 303 (neu) bei Bau-km 1+268.</p> <p>Änderungen an der Anlage sind voraussichtlich nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise: Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Ein Nutzungsvertrag ist abzuschließen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
118	1+350 (B 303 (neu))	Regenrückhalte- becken 1-1 mit Einleitung in den „Rosenaugraben“	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Regenrückhaltebecken 1-1 wird zur quantitativen und qualitativen Behandlung des abfließenden Straßenoberflächenwassers westlich der B 303 (neu) neu angelegt. Dazu wird der obere Teich einer bestehenden Teichanlage auf der Fl.Nr. 129, Gem. Tüschnitz, ausgebaut. Ausgeführt wird ein offenes Becken mit Dauerstau in naturnaher Erdbauweise. Der Abfluss erfolgt über einen Ablaufschacht mit Drosseleinrichtung und einer Rohrleitung zum unteren Teich. Der Notüberlauf erfolgt ebenfalls zum unteren Teich.</p> <p>Technische Daten: Einleitungsmenge: max. Qdr = 25 l/s erf. VRRB ≥ 257 m³ Einleitungsstelle: E 8 – Rosenaugraben</p> <p>Bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände wird auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über den Betriebsweg 1 der an den öffentlichen Feld- und Waldweg 2-2 anbindet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 303 (neu).</p> <p>Die Unterhaltung des Rosenaugrabens regelt sich nach Art. 22 BayWG und obliegt dem Markt Küps.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Wasserrechtliche und bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung des Rosenaugrabens bleiben unberührt.</p> <p>Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
119	1+471 (B 303 (neu))	Gewässerkreu- zung „Lerchenhof- graben“	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der bestehende „Lerchenhofgraben“ (Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung) wird von der B 303 (neu) gekreuzt und auf ca. 46 m Länge überbaut. Zum Ausgleich der Abflussverhältnisse wird der „Lerchenhofgraben“ in diesem Abschnitt mittels Durchlass DN 900 durchgeleitet. Der Graben wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage richtet sich nach § 13a FStrG und obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
120	1+262 bis 1+748 (B 303 (neu))	Ableitung für Au- ßeneinzugsgebiet Nr. 11	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Entlang der B 303 (neu) wird ein Abfanggra- ben von Bau-km 1+262 bis 1+748 zur Ablei- tung von breitflächig zufließendem Oberflä- chenwasser aus dem Außeneinzugsgebiet Nr. 11 angelegt. Falls erforderlich, wird der Abfanggraben befestigt (z.B. Rauhbett oder dgl.).</p> <p>Der Abfanggraben wird zum „Lerchenhofgra- ben“ geleitet, der bei Bau-km 1+471 mittels eines Durchlasses DN 900 durch die B 303 (neu) durchgeleitet wird.</p> <p>Die Abgrenzung des Außeneinzugsgebietes sowie die Ermittlung der Abflüsse können den Unterlagen 13 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrecht- licher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
121	1+748 bis 1+944 (B 303 (neu))	Ableitung für Au- ßeneinzugsgebiet Nr. 12	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Entlang der B 303 (neu) wird ein Abfanggraben von Bau-km 1+748 bis 1+944 zur Ableitung von breitflächig zufließendem Oberflächenwasser aus dem Außeneinzugsgebiet Nr. 12 angelegt. Falls erforderlich, wird der Abfanggraben befestigt (z.B. Rauhbett oder dgl.).</p> <p>Der Abfanggraben wird zum „Lerchenfeldgraben“ geleitet, der bei Bau-km 2+023 mittels eines Durchlasses DN 800 durch die B 303 (neu) durchgeleitet wird.</p> <p>Die Abgrenzung des Außeneinzugsgebietes sowie die Ermittlung der Abflüsse können den Unterlagen 13 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
122	Höhe 1+815 (B 303 (neu))	Eigenwasserver- sorgungsanlage	a) Privat als Anlagenbetreiber b) -	<p>Eine private Eigenwasserversorgungsanlage liegt auf der Fl.Nr. 127/2, Gem. Tüschnitz, und versorgt die Anwesen Lerchenhof 2, 2a und 2b auf der Fl.Nr. 454, 454/3 und 454/4 je Gem. Theisenort.</p> <p>Aus geotechnischer Sicht ist, z.B. bei einem Unfall eines Gefahrguttransporters, eine Beeinflussung des zugehörigen Brunnens nicht auszuschließen.</p> <p>Der Brunnen kann aus gesundheitlichen Gründen künftig nicht weiter betrieben werden. Die Wasserversorgungsanlage wird aufgelassen.</p> <p>Hinweise: Sofern Maßnahmen in diesem Zusammen- hang durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach Bürgerlichem Recht.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
123	0+070 (öFW 2-4)	Gewässerkreu- zung „Lerchen- feldgraben“	a) - b) Markt Küps	<p>Der bestehende „Lerchenfeldgraben“ (Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung) wird vom neuen öFW 2-4 bei Bau-km 0+070 gekreuzt und auf ca. 10 m Länge überbaut.</p> <p>Zum Ausgleich der Abflussverhältnisse wird der „Lerchenfeldgraben“ in diesem Abschnitt mittels Durchlass DN 600 durchgeleitet und mit dem Durchlass DN 800 durch die Bundesstraße verbunden. Der Graben wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage richtet sich nach Art. 33a BayStrWG und obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
124	2+020 (B 303 (neu)) 0+000 bis 0+220 öFW 2-4 (neu) Fl.Nr. 456, Gem. Theisenort	Überbauung öFW	a) Markt Küps b) Markt Küps	<p>Der Weg mit der Fl.Nr. 456, Gem. Theisenort, wird durch die B 303 (neu) gekreuzt und überbaut. Ein Knotenpunkt wird nicht ausgebildet. Der Weg wird als öFW 2-4 dem Trassenverlauf der B 303 (neu) angepasst, nach Norden verlegt und an die GVS Tüschnitz – Johannisthal angebunden. Das abgetrennte Wegestück bleibt als öFW erhalten.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und 2 x 0,50 m Bankette entsprechend der vorhandenen Ausbaugüte für „Beanspruchung Hoch“ ohne Bindemittel mit Deckschicht gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut.</p> <p>Anfallendes Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und in einer am Böschungsfuß verlaufenden Rasenmulde versickert. Nicht versickerndes Wasser wird zur Entwässerungsanlage der GVS Tüschnitz – Johannisthal geleitet.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Straßenbaulast trägt der Markt Küps.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
125	öFW 2-4 (neu) GVS Tüschnitz - Johannisthal	Neue Einmündung des öFW 2-4 in die GVS	a) - b) Markt Küps	<p>Der neue öFW 2-4 wird mittels Einmündung an die GVS Tüschnitz – Johannisthal verkehrsgerecht angebunden.</p> <p>Die technische Ausführung der Kreuzungsmaßnahme erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Den Bau der Kreuzung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Weil es sich um den Bau einer neuen Kreuzung nach Art. 32 Abs. 1 BayStrWG handelt, trägt der Straßenbaulastträger der neu hinzukommenden Straße die Kosten der Kreuzung. Weil es sich hier um eine Ersatzmaßnahme im Zuge der Neuanlage der B 303 handelt, trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser die Kosten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der höhengleichen Einmündung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
126	2+023 (B 303 (neu))	Gewässerkreu- zung „Lerchen- feldgraben“ mit B 303 (neu)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der bestehende „Lerchenfeldgraben“ (Ge- wässer von wasserwirtschaftlich untergeord- neter Bedeutung) wird von der B 303 (neu) bei Bau-km 2+023 gekreuzt und auf ca. 32 m Länge überbaut.</p> <p>Zum Ausgleich der Abflussverhältnisse wird der „Lerchenfeldgraben“ in diesem Abschnitt mittels Durchlass DN 800 durchgeleitet. Der Graben wird den neuen Verhältnissen ange- passt.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage rich- tet sich nach § 13a FStrG und obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrecht- licher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
127	2+016 (B 303 (neu))	Telekommunikati- onsleitungen	a) und b) Telekom AG als Leitungsträger	<p>Die B 303 (neu) kreuzt bei Bau-km 2+016 eine Telekommunikationslinie (Erdkabel) der Telekom.</p> <p>Weil die Gradienten künftig tiefer liegen, sind Änderungen an den Anlagen notwendig.</p> <p>Die Leitungen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt, wie bisher, der Telekom.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
128	Höhe 2+023 (B 303 (neu))	Ausbau „Lerchen- feldgraben“	a) Privat b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der bestehende „Lerchenfeldgraben“ wird im Anschluss an die Kreuzung mit der B 303 (neu) auf ca. 100 m Länge ausgebaut. Der Graben führt hier zusätzlich Straßenoberflächenwasser ab.</p> <p>Geplante Abmessungen: Sohlbreite: i.M. 0,30 m Böschungsneigung: i.M. 1 : 2</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des „Lerchenfeldgrabens“ obliegt in diesem Abschnitt künftig dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
129	öFW Fl.Nr. 456 Gem. Theisenort	Gewässerkreuzung „Lerchenfeldgraben“ mit öFW	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende Kreuzung des „Lerchenfeldgraben“ (Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung) mit dem öFW auf der Fl.Nr. 456, Gem. Theisenort, wird um ca. 13 m in Richtung B 303 (neu) verschoben. Der „Lerchenfeldgraben“ wird mittels Durchlass DN 800 durchgeleitet. Der Graben wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des „Lerchenfeldgrabens“ obliegt in diesem Abschnitt künftig dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
130	GVS Tüschnitz - Johannisthal	Gewässerkreu- zung „Lerchen- feldgraben“ mit GVS	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der „Lerchenfeldgraben“ (Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung) kreuzt künftig die GVS Tüschnitz – Johannistahl. Der „Lerchenfeldgraben“ wird mittels Durchlass DN 900 durchgeleitet. Die Gräben werden den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des „Lerchenfeldgrabens“ obliegt in diesem Abschnitt künftig dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
131	öFW Fl.Nr. 471 Gem. Küps	Gewässerkreuzung „Lerchenfeldgraben“ mit öFW Querung Telekommunikationslinie	a) - b) Bundesrepublik Deutschland Leitungsträger	<p>Der „Lerchenfeldgraben“ (Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung) kreuzt künftig den öFW auf der Fl.Nr. 471, Gem. Küps. Der „Lerchenfeldgraben“ wird mittels Durchlass DN 1000 durchgeleitet. Die Gräben werden den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des „Lerchenfeldgrabens“ obliegt in diesem Abschnitt künftig dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p> <p>Der Durchlass quert eine Telekommunikationslinie (Erdkabel) der Telekom.</p> <p>Die Leitungen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt, wie bisher, der Telekom.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
132	1+980 B 303 (neu)	Regenrückhalte- becken 1-2 mit Einleitung in den Rosenaugraben	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Regenrückhaltebecken 1-2 wird zur quantitativen und qualitativen Behandlung des abfließenden Straßenoberflächenwassers südlich der B 303 (neu) neu angelegt.</p> <p>Ausgeführt wird ein offenes Becken mit Dauerstau in naturnaher Erdbauweise. Der Abfluss erfolgt über einen Ablaufschacht mit Drosseleinrichtung und einer Rohrleitung zu einem Graben, der zum Rosenaugraben führt. Der Notüberlauf erfolgt ebenfalls über diesem Graben zum Rosenaugraben.</p> <p>Technische Daten: Einleitungsmenge: max. Qdr = 25 l/s erf. VRRB ≥ 195 m³ Einleitungsstelle: E 9 - Rosenaugraben</p> <p>Bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände wird auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über den öffentlichen Feld- und Waldweg auf der Fl.Nr. 471, Gem. Küps.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 303 (neu).</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
133	Notüberlaufmulde des RRB 1-2	Kreuzung Wasser- versorgungsanla- ge	a) und b) FWO Fernwasser- versorgung Oberfranken als Versorgungs- unternehmen	<p>Die Notüberlaufmulde des RRB 1-2 (Tiefe ~ 0,30 m) quert eine Wasserleitung der Fernwasseranlage der FWO Fernwasserversorgung Oberfranken.</p> <p>Die Leitung liegt in ausreichender Tiefe. Es sind voraussichtlich keine Maßnahmen an der Anlage erforderlich.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und das Versorgungsunternehmen legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der FWO Fernwasserversorgung Oberfranken.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
134	2+069 (B 303 (neu))	Kreuzung: höhenungleiche Kreuzung (neu) der GVS Tüschnitz – Johannisthal mit der B 303 (neu)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland und Markt Küps	<p>Die B 303 (neu) kreuzt die GVS Tüschnitz – Johannisthal höhenungleich. Die B 303 (neu) wird dazu überführt. Eine Verknüpfung ist nicht erforderlich. Ein Knotenpunkt wird nicht vorgesehen.</p> <p>Das vorgesehene Überführungsbauwerk, das auch zur Kreuzung mit der Eisenbahn und der Ortsstraße „Industriestraße“ dient, hat folgende Abmessungen: Lichte Weite: 19,50 m - 24,00 m – 19,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m (im Bereich Straße) ≥ 6,20 m (im Bereich Bahn) Breite zw. den Geländern: 18,85 m</p> <p>Bemessung nach DIN Fachbericht 101, Einwirkungen auf Brücken, Ausgabe 2003.</p> <p>Den Bau der Kreuzung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Da es sich bei der vorliegenden Maßnahme um den Bau einer neuen Kreuzung nach § 12 Abs. 1 FStrG handelt, hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzugekommenen Straße die Kosten der Kreuzung zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung regelt sich nach § 13 FStrG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
135	2+081 (B 303 (neu))	Kreuzung: höhenungleiche Kreuzung (neu) eines beschränkt öffentlichen We- ges mit der B 303 (neu)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland und Markt Küps	<p>Die B 303 (neu) kreuzt den beschränkt öffent- lichen Weg mit der Fl.Nr. 490, Gem. Küps, höhenungleich. Die B 303 (neu) wird dazu überführt. Eine Verknüpfung ist nicht erfor- derlich. Ein Knotenpunkt wird nicht vorgese- hen.</p> <p>Das vorgesehene Überführungsbauwerk, das auch zur Kreuzung mit der Eisenbahn, der GVS Tüschnitz – Johannisthal sowie der Ortsstraße „Industriestraße“ dient, hat fol- gende Abmessungen: Lichte Weite: 19,50 m - 24,00 m – 19,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m (im Bereich Straße) ≥ 6,20 m (im Bereich Bahn) Breite zw. den Geländern: 18,85 m</p> <p>Bemessung nach DIN Fachbericht 101, Einwirkungen auf Brücken, Ausgabe 2003.</p> <p>Den Bau der Kreuzung übernimmt die Bun- desrepublik Deutschland.</p> <p>Da es sich bei der vorliegenden Maßnahme um den Bau einer neuen Kreuzung nach § 12 Abs. 1 FStrG handelt, hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzugekommenen Straße die Kosten der Kreuzung zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung regelt sich nach § 13 FStrG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
136	2+098 B 303 (neu) Bahn-km 10,001 Hauptbahn 5010	Kreuzung: Nicht höhenglei- che Kreuzung (neu) der B 303 (neu) mit der Ei- senbahn	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die B 303 (neu) kreuzt neu die Eisenbahn (elektrifizierte Hauptbahn 5010 Hochstadt-Marktzeuln-Ludwigsstadt) bei Bahn-km 10,001 nicht höhengleich. Die B 303 (neu) wird dazu mittels Bauwerk überführt.</p> <p>Das vorgesehene Überführungsbauwerk, das auch zur Kreuzung mit der GVS Tüschnitz – Johannisthal sowie der Ortsstraße „Industrie-straße“ dient, hat folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite: 19,50 m - 24,00 m – 19,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m (im Bereich Straße) ≥ 6,20 m (im Bereich Bahn) Breite zw. den Geländern: 18,855 m</p> <p>Bemessung nach DIN Fachbericht 101, Einwirkungen auf Brücken, Ausgabe 2003.</p> <p>Den Bau der neuen Kreuzung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Kosten der neuen Kreuzungsanlage trägt gemäß § 11 Nr. 1 EKrG der Baulastträger der neu hinzukommenden Straße als Beteiligter nach § 1 Abs. 6 EKrG.</p> <p>Die Erhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 14 Abs. 1 und 3 EKrG.</p> <p>Die Erstattung von Erhaltungs- und Betriebskosten regelt sich nach § 15 Abs. 1 und 4 EKrG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
137	2+076 (B 303 (neu))	Kreuzung Wasser- versorgungsanla- ge	a) und b) FWO Fernwasser- versorgung Oberfranken als Versorgungs- unternehmen	<p>Die B 303 (neu) kreuzt bei Bau-km 2+076 eine Wasserleitung der Fernwasseranlage der FWO Fernwasserversorgung Oberfranken.</p> <p>Weil die Straße hier mittels Brücke überführt wird, sind voraussichtlich keine Änderungen an den Anlagen notwendig.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und das Versorgungsunternehmen legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Für die Sondernutzung ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der FWO Fernwasserversorgung Oberfranken.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
138	2+076 (B 303 (neu))	Telekommunikati- onsleitungen	a) und b) Telekom AG als Leitungsträger	<p>Die B 303 (neu) kreuzt bei Bau-km 2+076 eine Telekommunikationslinie (Erdkabel) der Telekom.</p> <p>Weil die Straße hier mittels Brücke überführt wird, sind voraussichtlich keine Änderungen an den Anlagen notwendig.</p> <p>Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt, wie bisher, der Telekom.</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
139	2+076 (B 303 (neu))	Sondernutzung: Stromversor- gungsanlagen	a) und b) Privat als Leitungsträger	<p>Die B 303 (neu) kreuzt bei Bau-km 2+076 eine Stromversorgungsanlage.</p> <p>Weil die Straße hier mittels Brücke überführt wird, sind voraussichtlich keine Änderungen an den Anlagen notwendig.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich nach Bürgerlichem Recht. Für die Sondernutzung ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
140	Einmündung Schmölz Ost	Kreuzung: Änderung der höhengleichen Kreuzung der GVS Schmölz – St 2200 mit der St 2200	a) Freistaat Bayern Markt Küps b) Markt Küps	<p>Die GVS mündet derzeit höhengleich in die St 2200.</p> <p>Die Einmündung soll aufgrund einseitiger Veranlassung durch den Bau der B 303 (neu) bzw. durch die Anlage einer Ersatzstraße für den nicht kraftfahrstraßen-tauglichen Verkehr geändert werden.</p> <p>Die Einmündung wird entsprechend der künftigen Verkehrsbedeutung der Äste geändert und dabei die GVS bevorrechtigt.</p> <p>Die Änderung der Kreuzung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Da es sich bei den Maßnahmen um die Änderung einer höhengleichen Kreuzung nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG handelt, werden die Kosten grundsätzlich zwischen dem Markt Küps und dem Freistaat Bayern geteilt. Weil es sich hier um eine Ersatzmaßnahme im Zuge der Erklärung der B 303 zur Kraftfahrstraße handelt, trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser die Kosten.</p> <p>Die Unterhaltung regelt sich künftig nach Art. 33 BayStrWG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
141	Einmündung Schmölz Ost	Sondernutzung: Gasleitung	a) und b) Privat als Versorgungs- unternehmen	<p>Die Änderung der bestehenden Einmündung der GVS Schmölz – St 2200 (alt) in die St 2200 (alt) berührt eine vorhandene Gasleitung.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen vorgenommen.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Sofern Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach bestehendem Nutzungsvertrag bzw. nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher dem Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
142	Einmündung Schmölz Ost	Zufahrt (Änderung)	a) - b) Nutzungsberechtigte (U)	<p>Die bestehende Zufahrt von der Fl.Nr. 182 und 183, Gem. Theisenort, zur St 2200 wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Zufahrten werden verkehrsgerecht und mit Asphalt- oder Betonoberbau angelegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
143	Einmündung Schmölz Ost	Zufahrt (Änderung)	a) - b) Nutzungsberechtigte (U)	<p>Die bestehende Zufahrt von der Fl.Nr. 255/7, Gem. Theisenort, zur St 2200 wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Zufahrten werden verkehrsgerecht und mit Asphalt- oder Betonoberbau angelegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
144	Einmündung Schmölz Ost	Zufahrt (Änderung)	a) - b) Nutzungsberechtigte (U)	<p>Die bestehende Zufahrt von der Fl.Nr. 253, Gem. Theisenort, zur GVS Schmölz – St 2200 wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Zufahrten werden verkehrsgerecht und mit Asphalt- oder Betonoberbau angelegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
LS1	Ausfahrrampe Kronach - Coburg 0+533 – 0+557 (B 173)	Lärmschutz-Wand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Errichtung einer Lärmschutzwand mit folgen- den Eigenschaften:</p> <p>Höhe: $\geq 2,00$ m (ü. Gradiente)</p> <p>Wandoberfläche: straßenseitig: reflektierend bahnseitig: hochabsorbierend Transparenz: undurchsichtig</p> <p>Im Übrigen wird bezüglich immissionsschutz- rechtlicher Sachverhalte auf die Unterlagen 11.1 und 11.2 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 173.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
LS2	Ausfahrrampe Kronach - Coburg 0+557 - 0+581 (B 173)	Lärmschutz-Wand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Errichtung einer Lärmschutzwand mit folgen- den Eigenschaften:</p> <p>Höhe: $\geq 2,50$ m (ü. Gradiente)</p> <p>Wandoberfläche: straßenseitig: reflektierend bahnseitig: hochabsorbierend Transparenz: undurchsichtig</p> <p>Im Übrigen wird bezüglich immissionsschutz- rechtlicher Sachverhalte auf die Unterlagen 11.1 und 11.2 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 173.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
LS3	Ausfahrrampe Kronach - Coburg 0+581 - 0+628 (B 173)	Lärmschutz-Wand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Errichtung einer Lärmschutzwand mit folgen- den Eigenschaften:</p> <p>Höhe: $\geq 3,00$ m (ü. Gradiente)</p> <p>Wandoberfläche: straßenseitig: reflektierend bahnseitig: hochabsorbierend Transparenz: undurchsichtig</p> <p>Im Übrigen wird bezüglich immissionsschutz- rechtlicher Sachverhalte auf die Unterlagen 11.1 und 11.2 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 173.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
LS4	0+628 – 1+379 (B 173)	Lärmschutz-Wand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Errichtung einer Lärmschutzwand mit folgen- den Eigenschaften:</p> <p>Höhe: $\geq 3,50$ m (ü. Gradiente)</p> <p>Wandoberfläche: straßenseitig: reflektierend bahnseitig: hochabsorbierend Transparenz: undurchsichtig</p> <p>Im Übrigen wird bezüglich immissionsschutz- rechtlicher Sachverhalte auf die Unterlagen 11.1 und 11.2 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 173.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
LS5	1+379 – 1+606 (B 173)	Lärmschutz-Wand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Errichtung einer Lärmschutzwand mit folgen- den Eigenschaften:</p> <p>Höhe: $\geq 4,00$ m (ü. Gradiente)</p> <p>Wandoberfläche: straßenseitig: reflektierend bahnseitig: hochabsorbierend Transparenz: undurchsichtig</p> <p>Im Übrigen wird bezüglich immissionsschutz- rechtlicher Sachverhalte auf die Unterlagen 11.1 und 11.2 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 173.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
LS6	1+606 – 1+638 (B 173)	Lärmschutz-Wand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Errichtung einer Lärmschutzwand mit folgen- den Eigenschaften:</p> <p>Höhe: $\geq 3,50$ m (ü. Gradiente)</p> <p>Wandoberfläche: straßenseitig: reflektierend bebauungsseitig: reflektierend Transparenz: undurchsichtig</p> <p>Im Übrigen wird bezüglich immissionsschutz- rechtlicher Sachverhalte auf die Unterlagen 11.1 und 11.2 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 173.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
LS7	1+638 – 1+849 (B 173)	Lärmschutz-Wand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Errichtung einer Lärmschutzwand mit folgen- den Eigenschaften:</p> <p>Höhe: $\geq 3,00$ m (ü. Gradiente)</p> <p>Wandoberfläche: straßenseitig: reflektierend bebauungsseitig: reflektierend Transparenz: undurchsichtig</p> <p>Im Übrigen wird bezüglich immissionsschutz- rechtlicher Sachverhalte auf die Unterlagen 11.1 und 11.2 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 173.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
LS8	1+849 – 1+938 (B 173)	Lärmschutz-Wand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Errichtung einer Lärmschutzwand mit folgen- den Eigenschaften:</p> <p>Höhe: $\geq 2,00$ m (ü. Gradiente)</p> <p>Wandoberfläche: straßenseitig: reflektierend bebauungsseitig: reflektierend Transparenz: undurchsichtig</p> <p>Im Übrigen wird bezüglich immissionsschutz- rechtlicher Sachverhalte auf die Unterlagen 11.1 und 11.2 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 173.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
BZu	Gesamter Vorha- bensbereich	Baustellenzufahr- ten	a) - b) -	<p>Die Zufahrt in das Baufeld zur Durchführung von Baumaßnahmen, Mengentransport und zur Anlieferung von Baustoffen und Baugeräten erfolgt über die gekennzeichneten Wege:</p> <p>Der Verkehr wird während der Bauzeit aufrechterhalten.</p> <p>Die Straßen und Wege werden nach Beendigung der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.</p> <p>Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
Ret1 Hyd1	Fkm 12,340 – 12,540 (Rodach)	Retentions- raumausgleich	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Es ist geplant, eine wechselfeuchte Flutmulde mit Wasserrückhaltefunktion im rechten Vorland der Rodach von Fkm 12,340 bis 12,540 auf den Fl.Nrn. 566, 567 und 568 Gem. Küps in der Lage „Gries“ anzulegen.</p> <p>Die Mulde hat bei einer Gesamtfläche von ca. 0,8 ha eine Länge von rund 190 m. Die Mulde wird über Mittelwasser an den Gewässerlauf angeschlossen und daher nicht ständig, sondern erst bei Hochwasser durchflossen.</p> <p>Die Anlage der Mulde 1 bringt einen Retentionsraumgewinn von ca. 5730 m³.</p> <p>Bezüglich wasserwirtschaftlicher Sachverhalte und wasserrechtlicher Tatbestände wird auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Rodach regelt sich nach Art. 22 BayWG und obliegt dem Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des rechten Vorlandes (Flutmulde) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 173.</p> <p>Wasserrechtliche und bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung der Rodach bleiben unberührt.</p> <p>Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
Ret2 Hyd2	Fkm 12,540 – 12,750 (Rodach)	Retentions- raumausgleich	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Es ist geplant, eine wechselfeuchte Flutmulde mit Wasserrückhaltefunktion im rechten Vorland der Rodach von Fkm 12,540 bis 12,750 auf den Fl.Nrn. 236 und 237 Gem. Au in der Lage „Kuherlich“ anzulegen.</p> <p>Die Mulde hat bei einer Gesamtfläche von ca. 0,9 ha eine Länge von rund 190 m. Die Mulde wird über Mittelwasser an den Gewässerlauf angeschlossen und daher nicht ständig, sondern erst bei Hochwasser durchflossen.</p> <p>Die Anlage der Mulde 2 bringt einen Retentionsraumgewinn von ca. 1100 m³.</p> <p>Bezüglich wasserwirtschaftlicher Sachverhalte und wasserrechtlicher Tatbestände wird auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Rodach regelt sich nach Art. 22 BayWG und obliegt dem Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des rechten Vorlandes (Flutmulde) obliegt dem Straßenbaulastträger der B 173.</p> <p>Wasserrechtliche und bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung der Rodach bleiben unberührt.</p> <p>Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
Hyd3	Fkm 12,520 – 12,750 (Rodach)	Ausgleich der Abflussverhältnis- se	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zum Ausgleich der Abflussverhältnisse durch die Überbauung der Rodach muss deren Flusslauf nach Osten in das linke Vorland verlegt werden.</p> <p>Es ist geplant, die Rodach von Fkm 12,520 bis 12,800 auf Teilflächen der Fl.Nr. 236 und 237 Gem. Au in der Lage „Kuherlich“ zu verlegen. Die Verlegungslänge beträgt ca. 240 m.</p> <p>Der Gewässerquerschnitt ergibt sich hauptsächlich aus der hydraulischen Berechnung und ist in der Unterlage 13.4 als Regelquerschnitt dargestellt.</p> <p>Der alte Flusslauf wird durch den gepl. Straßendamm aufgefüllt.</p> <p>Bezüglich wasserwirtschaftlicher Sachverhalte und wasserrechtlicher Tatbestände wird auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Rodach regelt sich nach Art. 22 BayWG und obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Wasserrechtliche und bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung der Rodach bleiben unberührt.</p> <p>Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
Ret3 Hyd4	Fkm 13,140 – 13,620 (Rodach)	Rodachschleife	a) - b) Freistaat Bayern (Wasserwirtschafts verwaltung) Bundesrepublik Deutschland	<p>Es ist geplant, eine neue Flussschleife im rechten Vorland der Rodach auf der Fl.Nr. 506 Gem. Johannisthal, Fl.Nrn. 500, 501 und 502 Gem. Neuses in der Lage „Gries“ anzulegen. Dabei wird nach großflächigem Oberbodenabtrag ein neues Gewässerbett mit wechselnden naturnahen Querschnitten ausgebaggert und neue Vorländer angelegt. Der Gewässerquerschnitt ergibt sich hauptsächlich aus der hydraulischen Berechnung und ist in der Unterlage 13.4 als Regelquerschnitt dargestellt.</p> <p>Die Flussschleife wird bei Fkm 13,140 und 13,480 mit der Rodach verbunden und wird Bestandteil des Gewässers.</p> <p>Die Uferstreifen und rechten Vorlandflächen und sollen zu Auwald entwickelt werden.</p> <p>Die Zwischenbereiche werden bereichsweise gestuft abgetragen und zu gewässerbegleitenden und standorttypischen Habitaten entwickelt. Darin werden zwei kleinere Wasserflächen angelegt.</p> <p>Ein Absperrdamm wird bei Fkm 13,400 in das Gewässerbett geschüttet, damit der gesamte Abfluss der Rodach dauerhaft durch die neue Schleife fließt. Die künftige Dammoberkante (292,20 müNN) entspricht der Oberkante der angrenzenden Ufer.</p> <p>Der Absperrdamm schneidet einen Rodachabschnitt von etwa 200 m Länge ab, der als trockener Flusslauf erhalten bleibt. Nur bei größeren Abflüssen wird der Abschnitt durch-</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>flossen wobei er dann dem Hochwasserabfluss auch planmäßig dient.</p> <p>Im rechten Vorland des letzten Drittels der Flussschleife werden Geländemulden aufgeföhlt und abschnittsweise niedrige Dammschüttungen (bis max. 0,60 m bzw. 291,85 müNN) aufgebracht. Damit kann die Rodach nicht eher in die äußeren Vorländer ausuferm, bevor der bordvolle Abfluss erreicht ist.</p> <p>Im nördlichen Bereich wird der südliche Bag-gersee auf den Fl.Nr. 500 und 501 Gem. Neuses als Altwasser rückwärtig an die neue Rodachschleife angeschlossen.</p> <p>Die Anlage der Rodachschleife bringt einen Retentionsraumgewinn von ca. 65.560 m³.</p> <p>Bezüglich wasserwirtschaftlicher Sachverhalte und wasserrechtlicher Tatbestände wird auf die Unterlagen 13 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Rodach regelt sich nach Art. 22 BayWG und obliegt dem Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Vorländer obliegt dem Straßenbaulasträger der B 173.</p> <p>Wasserrechtliche und bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung der Rodach bleiben unberöhrt.</p> <p>Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
FiRe	Fkm 12,340 – 13,620 (Rodach)	Fischereirechte	a) Privat b) Privat	<p>Bestehende Fischereirechte in den vom Ausbau betroffenen Gewässern bleiben unberührt.</p> <p>Sofern im Zusammenhang mit den Fischereirechten Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder Kosten zu tragen sind, richtet sich dies nach Bürgerlichem Recht.</p> <p>Im Übrigen gelten die rechtlichen Regelungen des BayFiG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
VER 01	0+629 (B 303 (neu)) Unterlage 12.3 Blatt 2	Vermeidungsmaß- nahme V CEF4, Konzeption Durch- lass Rosenaugra- ben	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Gmkg: Schmölz Fl.Nr.: 319</p> <p>Zur Aufrechterhaltung der funktionalen Beziehungen am Rosenaugraben wird ein knapp 80 m langes Durchlassbauwerk mit einer lichten Weite von 10,0 m und einer lichten Höhe von 5,0 m erstellt.</p> <p>Hierdurch werden die Flugrouten zwischen den beidseitig anschließenden Jagdlebensräumen von Fledermausarten am Rosenaugraben in Verbindung mit der Maßnahme V10 aufrechterhalten.</p> <p>Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines Amphibienwanderweges zwischen den Teichen im Rosenaugraben wird der vom BW 0-1 überspannte Bereich, so gestaltet, dass er keine Barriere für die Wanderungen darstellt, d. h. die Flächen neben dem durchgeführten Fließgewässer werden mit einem Erdsustrat, das ausreichend feucht bleibt, ausgeführt.</p> <p>In Verbindung mit der Maßnahme V9 sind somit weiterhin Amphibienwanderungen zwischen den beiden durch das Vorhaben voneinander getrennten Bereichen des Rosenaugrabens möglich.</p> <p>Die optimierte Brücke ist zudem für Klein- und Großsäuger querbar und bietet auch gewässergebundenen Vögeln, wie dem Eisvogel die Möglichkeit, beide durch das Vorhaben zerschnittenen Teilbereichen des</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Rosenaugrabens weiterhin zu nutzen.</p> <p>Spezieller Artenschutzaspekt: Konflikt vermeidende Maßnahme für Eisvogel und alle strukturgebundenen, niedrig fliegen- den Fledermausarten</p> <p>Keine landwirtschaftliche Nutzung möglich.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 303 (neu).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
VER 02	Alle Regenrück- haltebecken	Vermeidungsmaß- nahme V 6 Entwässerungs- konzeption	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Regenrückhaltebecken wirken für die anfallenden Oberflächenwässer - als qualitative Behandlungsmaßnahmen und vermeiden eine nachteilige Verände- rung der chemischen und biologischen Gewässereigenschaften - als quantitative Behandlungsmaßnahmen und vermeiden auch eine nachteilige Veränderung der biologischen Gewäs- sereigenschaften und vermeiden eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
VER 03	0+550 bis 0+900 (B 303 (neu)) Unterlage 12.3 Blatt 2	Vermeidungsmaß- nahme V 9 Amphibienleit- richtung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Gmkg: Schmölz Fl.Nr.: 319, 321, 324, 326 Während der Bauphase werden temporäre und anschließend stationäre Amphibienleit- einrichtungen nach MAMs mit Anbindung der Leiteinrichtungen an das Bauwerk 0-1 B 303 erstellt um Verkehrsoffer durch den Baube- trieb und den laufenden Verkehr unter den Amphibien zu vermeiden. Keine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 303 (neu).

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
VER 04	0+600 bis 0+680 (B 303 (neu)) Unterlage 12.3 Blatt 2	Vermeidungsmaß- nahme V 10 CEF Leit- und Sperr- pflanzung für Fle- dermäuse im Ro- senaugraben	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Gmkg: Schmölz Fl.Nr.: 319</p> <p>Über die vorgesehenen Leit- und Sperrpflan- zungen wird prinzipiell gewährleistet, dass die B 303 von strukturgebunden fliegenden Fledermausarten gefahrlos unterflogen wer- den kann und somit der funktionale Zusam- menhang der Flugroute im Rosenaugraben aufrechterhalten wird.</p> <p>Vermeidung von Kollisionsverlusten von strukturgebundenen Fledermausarten</p> <p>Spezieller Artenschutzaspekt: Konflikt vermeidende Maßnahme für alle strukturgebundenen, niedrig fliegenden Fle- dermausarten</p> <p>Keine landwirtschaftliche Nutzung möglich.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 303 (neu).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
VER 05	1+450 bis 1+700 (B 303 (neu)) Unterlage 12.3 Blatt 2 0+900 bis 1+010 (B 173) Unterlage 12.3 Blatt 1	Vermeidungsmaß- nahme V 13 Wiederauffors- tungsfläche Ler- chenhof	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Gmkg: Theisenort Fl.Nr.: 450, 451, 452 Gmkg: Johannisthal Fl.Nr.: 514 Aufgerissenen Waldflächen werden durch eine Waldrandunterpflanzung und einen Waldrandaufbau gesichert und wieder ge- schlossen. Die Maßnahme dient dem Schutz des Waldbestandes sowie seiner Arten, ins- besondere auch seiner Vogelarten; die Maß- nahme trägt außerdem zur landschaftlichen Einbindung der Trasse bei. Forstwirtschaftliche Nutzung möglich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land. Die Unterhaltung obliegt den Straßenbaulast- trägern der B 173 und der B 303 (neu).

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
AUS 01	St 2200: südlich Schmölz B 173 / St 2200 und sek. Netz: 1+900 – 2+300	A1 Entsiegelungsflä- che	a) Bundesrepublik Deutschland und Freistaat Bayern b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Gmkg: Schmölz Fl.Nr.: 459 Gmkg: Theisenort Fl.Nr.: 255 Gmkg: Neuses Fl.Nr.: 536 Gmkg: Johannisthal Fl.Nr.: 583 und 459</p> <p>Nicht mehr benötigte Straßenbereiche wer- den rückgebaut und rekultiviert. Die Maß- nahme dient der Wiederherstellung von Bo- denstandorten mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen sowie der Schaffung von natürlichen Versickerungsflächen für Nieder- schläge.</p> <p>Falls kein Bedarf für eine landwirtschaftliche Folgenutzung besteht, werden die Flächen der Sukzession überlassen.</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzung möglich.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Straßenbaulast- trägern der B 173 und der B 303 (neu).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
AUS 02	Anschlussbereich KC 5: 1+950 – 2+320 (B 173)	A2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Gmkg: Johannisthal Fl.Nr.: 583, 584, 565/2 Gmkg: Neuses Fl.Nr.: 536</p> <p>Auf der zwischen der B 173 und der KC 5 gelegenen Fläche (in großen Teilen Rück- baufläche der Maßnahme A1) ist eine land- wirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich da die Fläche vollständig von Straßen um- schlossen wird. Die Fläche wird mit Laub- holzbeständen aufgeforstet. Durch die Auf- forstung werden unter Anderem verkehrsbe- dingte Blendwirkungen in der Nacht zwischen B 173 und dem Verkehr auf dem nachgeord- neten Netz vermieden.</p> <p>Keine landwirtschaftliche Nutzung möglich.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 173.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
AUS 03	Abschnittsweise im gesamten Trassenverlauf (Einschnittsbö- schungen)	A3 Zauneidechsen- förderung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Einschnittsböschungen von B173 / B303</p> <p>Anlage von Rohbodenböschungen durch Verzicht auf Oberbodenandeckung zur landschaftsgerechten Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes. Förderung der Eigenentwicklung von Gras- und Staudenfluren auf Magerstandorten. Schaffung von Lebensräumen für die Zauneidechse.</p> <p>Spezieller Artenschutzaspekt: Ergänzende Maßnahme für die Zauneidechse.</p> <p>Keine landwirtschaftliche Nutzung möglich.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Straßenbaulastträgern der B 173 und der B 303 (neu).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
AUS 04	Abschnittsweise im gesamten Trassenverlauf auf Straßenne- benflächen Pufferfläche Rosenaugraben: 0+750 - 1+450 (B 303)	A4 Flächige Gehölz- pflanzungen im Trassenbereich	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Gmkg: Schmölz Fl.Nr.: 326 Gmkg: Theisenort Fl.Nr.: 450 Restflächen entlang der Trasse Pflanzung straßenbegleitender flächiger Gehölze zur landschaftsgerechten Wieder- herstellung bzw. Neugestaltung des Land- schaftsbildes, landschaftlichen Einbindung der Trassen, Schaffung von wertgebenden linearen und vernetzenden Biotop- und Land- schaftsstrukturen, Optimierung der ökologi- schen und gestalterischen Funktionen der Straßennebenflächen und Verbesserung der optischen Linienführung. Im Bereich der Flächen am Rosenaugraben wird die Entwicklung von Extensivwiesen, Feuchtflächen und Gehölzbeständen als Puffer zwischen der B 303 und Tal des Ro- senaugrabens gefördert. Keine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land. Die Unterhaltung obliegt den Straßenbaulast- trägern der B 173 und der B 303 (neu).

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
AUS 05	1+250 bis 1+750 2+550 bis 2+700 (B 173)	A5 Lineare Baum- pflanzungen im Trassenbereich	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Gmkg: Neuses Fl.Nr.: Teile von 514/20, 520, 533/2, 534, 540, 541, 546, 547, 548, 549/2, 582, 587, 588, 590 und 591</p> <p>Zur landschaftsgerechten Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes, zur landschaftlichen Einbindung der Trasse und zur Verbesserung der optischen Linien- führung wird östlich der Trasse eine Baum- reihe aus einheimischen Gehölzen angelegt. Die Baumreihe hat zudem biotopvernetzen- den Charakter.</p> <p>Keine landwirtschaftliche Nutzung möglich.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutsch- land.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Straßenbaulast- trägern der B 173 und der B 303 (neu).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
AUS 06	1+820 bis 2+000 (B 303 (neu))	A6CEF Zauneidechse Rosenaugraben	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Gmkg: Theisenort Fl.Nr.: 455</p> <p>Als Habitat für die Zauneidechse sowie für den Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird extensiv genutztes Grünland mit Kleinstrukturen angelegt.</p> <p>Spezieller Artenschutzaspekt: Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für die Zauneidechse (und ggf. auch für den Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling)</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt möglich (Grünland mit Auflage Mähzeitpunkt).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 303 (neu).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
AUS 07	Rodachaue	A7CEF Wiesenknopf- Ameisenbläuling Rodachaue	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Gmkg: Küps Fl.Nr.: 574, 575, 584, 585 und 586 Gmkg: Au Fl.Nr.: 214</p> <p>Anlage von Habitaten für den Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling in der Rodachaue. Um eine kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, sind die Flächen vor Baubeginn vorzuhalten.</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt möglich (Grünland mit Auflage Mähzeitpunkt).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 173.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
AUS 08	0+950 bis 1+240 (B 173) Rodachau nörd- lich Küps	A8CEF Komplexmaßnah- me Rodachschlei- fe	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Gmkg: Küps Fl.Nr.: 500, 501, 502 und 506 Gmkg: Au Fl.Nr.: 239 und 239/1</p> <p>Als Folgenutzung der zum Zwecke der Re- tentionsraumschaffung angelegten Fläche werden Auwald-, Offenland- und Kleingewäs- serhabitate zum Zwecke des naturschutz- rechtlichen Ausgleiches angelegt. Die extensiv genutzten Grünlandflächen sind auch für die beiden Wiesenknopf- Ameisenbläulingsarten nutzbar.</p> <p>Die Maßnahme wird vor dem Eingriff umge- setzt. Im artenschutzrechtlichen Bezug stellt die Maßnahme eine CEF-Maßnahme für die Arten Teichhuhn und Krickente (Schaffung von 2 Kleingewässern) dar. Weiterhin stellt sie eine CEF-Maßnahme für die Arten Ku- ckuck und Goldammer in Verbindung mit der Maßnahme A9 dar.</p> <p>Gleichzeitig gilt der vorgesehene Auwaldan- teil als Ersatzmaßnahme für Eingriffe in be- stehende Auwaldbestände entlang der Ro- dach. Weiterhin vermindert die Maßnahme Erosion, da die Auwaldpflanzungen überwie- gend auf bisherigen Ackerflächen im Über- schwemmungsgebiet der Rodach erfolgen.</p> <p>Im waldrechtlichen Bezug umfasst die Maß- nahme Auwaldaufforstungen auf 5,209 ha und deckt damit bereits den erforderlichen waldrechtlichen Ausgleich ab.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Spezieller Artenschutzaspekt: Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für Goldammer, Kuckuck, Krickente, Teichhuhn</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt möglich (Grünland mit Auflage Mähzeitpunkt).</p> <p>Forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt möglich (naturnahe Bewirtschaftung).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 173.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
AUS 09	Ackerflur südlich Schmölz	A9CEF Avifauna der Äcker südlich Schmölz	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Gmkg: Schmölz Fl.Nr.: 366, 367, 390, 391, 395, und 397 Gmkg: Tüschnitz Fl.Nr.: 182 und 187</p> <p>Dargestellt in Unterlage Nr. 12.3 Blatt Nr. 3</p> <p>Anlage von Gehölz und Brachestrukturen in der offenen Ackerflur mit dem Zweck die Lebensraumeignung für Rebhuhn, Feldlerche, Goldammer und Bluthänfling dort zu verbessern.</p> <p>Eine kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten im räumlichen Zusammenhang muss erhalten bleiben. Daher ist die Maßnahme mindestens 1 Jahr vor Beginn der Bautätigkeit umzusetzen.</p> <p>Die Maßnahme besteht in ihrer Konzeption aus insgesamt 6 Teilflächen (4,842 ha, davon 3,038 ha mit artbezogen relevanten Maßnahmen), die so angeordnet sind, dass eine möglichst</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohe Grenzliniendichte (Rebhuhn) - hohe Störungsfreiheit (Abstand mindestens 300 m von Straßen / Rebhuhn) - geringe Zerschneidung von genutzten Schlägen - geringe Störung durch Prädatoren (Abstand zu Waldrändern / Rebhuhn, Feldlerche) - ausreichend große Anzahl von Flächen auf Kuppenlagen (Feldlerche) <p>erreicht wird.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Bestandteile der Maßnahme sind eine kompakte Basisfläche (2,913 ha), die von der Straßenbauverwaltung über Grunderwerb dauerhaft gesichert wird.</p> <p>Für die streifenförmigen Flächen, die in Teilen auch über vertragliche Regelungen kurz- bis mittelfristig gesichert werden können, wird eine Sicherung der Maßnahmendurchführung über Grunddienstbarkeiten vorgesehen</p> <p>Durch die Strukturanreicherung wird die Eignung des Bereiches für die landschaftsgebundene Erholung gesteigert.</p> <p>Spezieller Artenschutzaspekt: Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für Rebhuhn, Feldlerche, Goldammer und Bluthänfling</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt möglich (Ackerland mit Auflagen).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 303 (neu).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
AUS 10	Rodachaue	A10 _{CEF} Eisvogel Rodach- aue	a) Freistaat Bayern, Wasserwirtschafts verwaltung b) Freistaat Bayern, Wasserwirtschafts verwaltung	<p>In einem durch das Vorhaben nicht beeinträchtigten benachbarten Abschnitt der Rodach werden zwei geeignete sandig-lehmige Uferbereiche lotrecht abgestochen (Höhe / Breite mindestens 1,20 m), um einen alternativen Niststandort für den Eisvogel vorhalten zu können.</p> <p>Können solche Standorte nicht gefunden werden, werden Nistblöcke hergestellt.</p> <p>Ursprüngliche Nutzung weiterhin möglich.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung soll auf den Freistaat Bayern – Wasserwirtschaftsverwaltung übertragen werden.</p> <p>Die Sicherung des Niststandortes soll mittels Nutzungsvertrag erfolgen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
AUS 11	Rodachaue	A11CEF Grünspecht Ro- dachaue	a) Freistaat Bayern, Wasserwirtschafts verwaltung b) Freistaat Bayern, Wasserwirtschafts verwaltung	<p>Gmkg: Au Fl.Nr.: 239 und 239/1</p> <p>Anlage von Nisthilfen für den Grünspecht um eine kontinuierliche ökologische Funktionalität im Artbezug im Hinblick auf die Fortpflanzungsstätten, die temporär im Bauzeitraum bzw. dauerhaft verloren gehen, zu sichern. Es werden 10 Nisthilfen für den Grünspecht angelegt.</p> <p>Spezieller Artenschutzaspekt: Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für den Grünspecht</p> <p>Ursprüngliche Nutzung weiterhin möglich.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung soll auf den Freistaat Bayern – Wasserwirtschaftsverwaltung übertragen werden.</p> <p>Die Sicherung der Nisthilfen soll mittels Nutzungsvertrag erfolgen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
AUS 12	Geeignete Gehölzbestände im Umgriff der Bau- maßnahme	A12 _{CEF} Höhlenbrüter / baumbewohnende Fledermäuse	a) - b) -	<p>Ausbringung von Biotopholz aus den Rodungsmaßnahmen der Baufeldfreimachung zur Anreicherung in geeignete Waldflächen.</p> <p>Durch diese Maßnahme wird sicher gestellt, dass sich die Anzahl möglicher potenziell genutzter Quartiere Baumhöhlen bewohnender Fledermausarten im räumlich-funktionalen Bezug nicht deutlich verringert und somit eine kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit gewahrt bleibt.</p> <p>Spezieller Artenschutzaspekt: Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für alle Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten sowie Höhlen brütende Vogelarten</p> <p>Ursprüngliche Nutzung weiterhin möglich.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Eine Unterhaltung ist nicht erforderlich.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
ERS 1	0+250 bis 0+700 (B 173) Rodachau nörd- lich Küps	E1 Komplexmaßnah- me Rodachverle- gung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Gmkg: Küps Fl.Nr.: 566, 567, 568 u. 569 Gmkg: Au Fl.Nr.: 236, 237 u. 239</p> <p>Im Zuge der Laufverlängerung der Rodach werden Auwaldhabitate und Grünlandflächen angelegt.</p> <p>Mit walddrechtlichen Bezug wird innerhalb der Fläche ein Auwald auf 1,204 ha angelegt.</p> <p>Mit naturschutzrechtlichen Bezug werden mittelfristig auch für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten nutzbare Grünlandbereiche angelegt.</p> <p>Die Maßnahme wirkt somit unterstützend in Bezug auf die dauerhafte Sicherung der Wiesenknopf-Ameisenbläulingspopulationen in der Rodachau.</p> <p>In Bezug zur Eingriffsregelung stellt sie weiterhin eine Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in die allgemeinen Biotopfunktionen sowie in die Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen (für diese Teilaspekte Ausgleichscharakter) dar.</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt möglich (Grünland mit Auflage Mähzeitpunkt).</p> <p>Forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt möglich (naturnahe Bewirtschaftung).</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflich- tiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der B 173.</p>